Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1922)

Rubrik: Konstituierende Session

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 26. Mai 1922.

Herr Grossrat!

Nach Massgabe der Wahlprotokolle sind Sie bei den Gesamterneuerungswahlen vom 14. Mai d. J. zum Mitglied des Grossen Rates gewählt worden.

Auf Grund von § 8 der Geschäftsordnung für den Grossen Rat vom 24. Februar 1921, laden wir Sie ein zur **konstituierenden Session** auf **Dienstag,** den **6. Juni 1922,** nachmittags **2¼** Uhr, in den Sitzungssaal des Grossen Rates im Rathause zu Bern.

Die an dieser Session zur Behandlung kommenden Geschäfte sind:

1. Konstituierung des Grossen Rates.
2. Mitteilung des Ergebnisses der Regierungsratswahlen und Beeidigung des Regierungsrates.
3. Wahlen:
   a) des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Regierungsrates;
   b) der Wahlprüfungskommission, der Justizkommission und der Staatswirtschaftskommission;
   c) von allfälligen besonderen Kommissionen zur Vorberatung von Geschäften;
   d) des Bankpräsidenten der Kantonalbank;
   e) des Präsidenten, von 14 Mitgliedern und fünf Ersatzmännern der Kantonalen Rekurskommission.
4. Mitteilung des Ergebnisses der Volksabstimmung vom 14. Mai 1922.
5. Zuteilung der Verwaltungszweige an die Direktionen und Zuteilung der Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates.
6. Allfällige andere Geschäfte dringlicher Natur.

Mit Hochschätzung!

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Burren,
der Staatsschreiber
Rudolf.

Beilage: Platz- und Garderobenkarte.

Erste Sitzung.

Dienstag den 6. Juni 1922,

nachmittags $2^1/_4$ Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Herr Regierungspräsident Burren eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Gemäss den Bestimmungen des Grossratsreglementes hat der Regierungsrat den neugewählten Grossen Rat auf den ersten Montag des Monats Juni zur ersten Session einzuberufen. Das ist geschehen durch unser Kreisschreiben vom 26. Mai 1922. Mit Rücksicht darauf, dass in diesem Jahre der erste Montag des Monats Juni auf den Pfingstmontag fiel, haben wir uns gestattet, den Grossen Rat auf heute Dienstag einzuberufen, da der Pfingstmontag in den mehr städtischen Gemeinwesen unseres Kantons längst mehr oder weniger als Feiertag anerkannt ist, und speziell auch in der Zentralverwaltung von jeher als Feiertag gegolten hat.

Ich begrüsse im Namen des Regierungsrates den neugewählten Grossen Rat, der gewählt ist nach dem Proportionalwahlverfahren und der in seiner Zusammensetzung sowohl persönlich, als was die Vertretung der Parteien anbelangt, eine nicht unerhebliche Veränderung gegenüber dem bisherigen Grossen Rat aufweist. Der Sprechende hat zu einer Zeit, wo das neue Wahlverfahren für breitere Volksschichten noch ziemlich terra incognita war, für die Einführung der Proportionalwahl des Grossen Rates in Wort und Schrift gewirkt; aber das stand allerdings nicht in meinem Programm, dass es mir eines Tages vergönnt sein werde, das erste bernische Proporzparlament im Namen des Regierungsrates zu begrüssen. Heute könnte ich mich zu einem Rückblick und Ausblick veranlasst sehen, ich will aber davon Umgang nehmen, weil das jetzt nicht meines Amtes ist. Ich begnüge mich damit, den Wunsch auszusprechen, dass es fortan, wie bisher, unserem bernischen Staatswesen vergönnt sein möge, eine ruhige und gedeihliche Entwicklung zu erleben. Soviel auch abhängt von der Form der staatlichen Einrichtungen, so wird es doch dabei bleiben, dass auf die Form nicht alles ankommt, sondern dass es der Geist ist, der lebendig macht.

Bis zur Bestellung des Bureaus ist es Sache des Alterspräsidenten, die Verhandlungen des Rates zu leiten. Ich bezeichne als Alterspräsidenten Herrn Grossrat Samuel Scherz, geb. 1842, alt Armeninspektor in Bern, dem diese Würde schon im Jahre 1918 zugefallen ist und der wiederum in ungebrochener geistiger Frische aus dem Stahlbad der Volkswahl hervorgegangen ist. Ich ersuche Herrn Grossrat Scherz, den Vorsitz zu übernehmen und die Verhandlungen zu leiten. (Beifall.)

Herr Scherz übernimmt den Vorsitz mit folgender Ansprache:

Durch den Willen meiner Wähler ist mir die seltene Ehre zuteil geworden, zum zweiten Mal als Alterspräsident den neugewählten Grossen Rat begrüssen zu können.

Ich heisse Sie alle, Regierungsräte und Grossräte, als echte Repräsentanten des Bernervolkes herzlich willkommen.

Der Grosse Rat hat durch die 1920 konstatierte Zunahme der Bevölkerung eine Vermehrung um 8 Mitglieder erfahren. Dieser und der weitern Tatsache, dass der Rat zum ersten Mal nach dem Verhältniswahlverfahren gewählt wurde, ist es wohl zuzuschreiben, dass der Rat nur 124 bisherige, dagegen aber die ungewohnt hohe Zahl von 100 neuen Mitgliedern aufweist. Viele bewährte, im Staatsleben wohl erfahrene Männer, gehören also dem Rate nicht mehr an. Dagegen kann heute Herr Dr. Boinay auf 40 Jahre ununterbrochener Tätigkeit im bernischen Parlament zurückblicken, dem er neuerdings angehört. Und der Optimist lebt der frohen Hoffnung, dass von den neuen Ratsmitgliedern auch viele neue, erfrischende Impulse ausgehen werden.

Es hat sich neuerdings erwiesen, dass das Mandat eines Grossrates immer noch sehr begehrt ist, denn erfreulicherweise haben sich hunderte von Kandidaten den Wählern zur Verfügung gestellt. Es ist das sehr begreiflich, denn obwohl die Befugnisse des Grossen Rates seit 1869 bedeutend geschmälert worden sind, so kann so ein braver Grossrat im Volke draussen immer noch einen gewichtigen Einfluss ausüben, namentlich dann, wenn er fleissig den Sitzungen des Rates beiwohnt, draussen das empfiehlt, wozu er hier gestimmt (Heiterkeit), selbst dann, wenn es seinen Wählern nicht genehm ist.

Im Rate selbst stehen sich hauptsächlich die bürgerliche und die sozialdemokratische Weltanschauung diametral gegenüber. Wenn der Rat aber für das Volk erspriessliche Arbeit leisten will, so müssen wir je und je eine Mittellinie zu finden wissen, sonst geht es mit den Vorlagen zu oft bachab. Dieses Sichfinden wird leider nicht immer möglich sein, so dass der Klassenkampf nicht verschwinden wird, wohl aber der Klassenhass bei einigem Entgegenkommen auch nicht obenaus schwingen kann.

Der Grosse Rat wird daher weislich handeln, wenn er dafür sorgt, dass seine Beschlüsse je und je wenigstens einen Tropfen sozialdemokratisches Oel erhalten, gleich dem Honig, welchem die Bienen eine Spur Ameisensäure beigeben, damit nicht Gärung entsteht und alles verderbt wird.

Damit erkläre ich die Session der neuen Legislaturperiode des Grossen Rates als eröffnet, und wir können übergehen zur Konstituierung des Rates.

Als provisorische Stimmenzähler werden auf Vorschlag des Präsidenten die Herren Steuri, Bratschi (Moutier), Dummermuth und Rebetez bezeichnet.

Es folgt der Namensaufruf. Derselbe verzeigt 219 anwesende Mitglieder, nämlich die Herren:

Abplanalp, Joh., Tiefbautechniker, Meiringen.
Abrecht, Ernst, Kaufmann, Jegenstorf.
Aebi, Hans, Maschinenfabrikant, Burgdorf.
Aellig, Gilgian, Hotelier, Adelboden.
Aeschlimann, Gottfried, Tierarzt, Sumiswald.
von Allmen, Chr., Hotelier, Lauterbrunnen.
Ammann, Ulrich, Maschinenfabrikant, Langenthal.
Amstutz, Jean, agriculteur, Porrentruy.
Anderegg, Hans, Konsumverwalter, Worb.
Arn, Arthur, Lehrer, Ittigen.
Arni, Albert, Lehrer, Langenthal.
Balmer, Peter, Lehrer, Grindelwald.
Balmer, Paul, Prog.-Lehrer, Nidau.
Balsiger, Ernst, Sekretär, Pestalozzistrasse, Bern.
Baumgartner, Jacq., Konsumverwalter, Langenthal.
Bechler, Paul, négociant, Moutier.
Berger, Hans, Landwirt, Ausserbirrmoos.
Berner, Albert, Verwalter, Kapellenstrasse, Bern.
Beutler, Fritz, Zivilstandsbeamter, Heimenschwand.
Béguelin, Jules, secrétaire ouvrier, Tramelan-dessous.
Beuret, Charles, agriculteur, Bémont.
Bichsel, Otto, Landwirt, Hasle b. B.
Bieri, Alfred, Monteur, Wylerstrasse 45, Bern.
Binggeli, Robert, Weinhändler, Schwarzenburg.
Blum, Gottl., Holzhändler, Niederscherli.
Boss, Kaspar, Wirt, Wilderswil.
Bouchat, Emile, avocat, Saignelégier.
Bratschi, Fritz, négociant, Moutier.
Bratschi, Peter, Lehrer, Matten St. Stephan.
Bréguet, Bernard, industriel, Bienne.
Brody, Clément, agriculteur, Chevenez.
Dr. Boinay, Joseph, avocat, Porrentruy.
Bucher, Adolf, Sekretär des Metallarbeiterverbandes, Thun.
Bueche, L., architecte, St-Imier.
Dr. Bueler, Fritz, Arzt, Marktgasse, Bern.
Bühler, Gottl., Notar, Frutigen.
Bühlmann, Fritz, Fürsprecher, Grosshöchstetten.
Bürcki, Ernst, Metzgermeister, Thun.
Burri, Robert, Landwirt, Rüschegg.
Bütikofer, Ernst, Kant. Parteisekretär, Lentulusstrasse 32, Bern.
Cattin, Ed., agriculteur, La Ferrière.
Choffat, Léon, vétérinaire, Delémont.
Chopard, Jacques, Gemeinderat, Biel.
Choulat, Edmond, avocat, Porrentruy.
Christen, Traugott, Landwirt, Oschwand.
Clémençon, Georges, fabricant, Grandval.
Cortat, Joseph, maire, Courrendlin.
Cueni, Julius, Lehrer, Blauen.
Dietrich, Gottfried, Zugführer, Dürrenast.
Dubach, Joh., Kaufmann, Münsingen.
Dummermuth, Chr., Gemeindeschreiber, Unterlangenegg.
Dürr, Karl, Gewerkschaftssekretär, Hopfenweg 17, Bern.
Egger, Walter, Kaufmann, Aarwangen.
Eggimann, Jakob, Gerber, Zollbrück.
Engel, Max, Handelsmann, Kleintwann.
Ernst, Edmund, secrétaire F. O. M. H., Moutier.
Fankhauser, Daniel, Landwirt, Trub.
Fell, Hermann, Postbeamter, Hallerstrasse 22, Bern.
v. Fischer, F., Burgerratspräsident, Bern.
Fischer, Joh., Kaufmann, Signau.
Flück, Friedr., Schnitzler, Brienz.
Flückiger, Andreas, Landwirt, Ursenbach.
Freiburghaus, Jakob, Landwirt, Spengelried.
Friedli, Arnold, commis, Delémont.
Friedli, Hans, Landwirt, Schlosswil.
Frutiger, Hans, Baumeister, Oberhofen.
Dr. Gafner, Max, Sekretär des Handels- und Industrievereins, Schwarztorstrasse 20, Bern.
Gerber, Christian, Landwirt, Langnau.
Gerber, Fritz, Landwirt, Biglen.
Gerber, Fritz, Verwalter, Frienisberg.
Gerster, Guido, Fabrikdirektor, Laufen.
Gilgen, Rudolf, Holzarbeiter, Dotzigen.
Glanzmann, G., Landwirt, Otterbach-Waltrigen.
Glaser, Alfred, Landwirt, Belp.
Glauser, Rud., Landwirt, Walperswil.
Gnägi, Gottfried, Landwirt, Schwadernau.
Dr. Gobat, Serge, avocat, Delémont.
Graf, Fritz, Landwirt, Niederhünigen.
Graf, Otto, Sekretär des Lehrervereins, Lentulusstrasse 23, Bern.
Grimm, Robert, Gemeinderat, Bern.
von Grünigen, Robert, Notar, Saanen.
Dr. Guggisberg, Paul, Gemeinderat, Bern.
Gyger, Fritz, Landwirt, Gampelen.
Gyger, Hans, Metallarbeitersekretär, Kapellenstr. 6, Bern.
Hadorn, Werner, Notar, Oey-Diemtigen.
Hänni, Christian, Landwirt, Gurzelen.
Hänni, Ernst, Landwirt, Grossaffoltern.
Hartmann, Johann, Tramführer, Bridelstrasse 28, Bern.
Hennet, Charles, dépositaire, Delémont.
Hess, Fritz, Landwirt, Melchnau.
Hiltbrunner, Paul, Landwirt, Wyssachen.
Hirsbrunner, Fritz, Wirt, Burgdorf.
Hofer, Adolf, Zugführer, Biel.
Hofmann, Albrecht, Landwirt, Oberbütschel.
Hofmann, Gottfr., Typograph, Muri.
Howald, Jakob, Gemeinderat, Thun.
Hulliger, Hermann, Lehrer, Heimberg.
Hurni, Albert, Lehrer, Bern.
Jakob, Ernst, Lokomotivführer, Port.
Jenni, Fritz, Landwirt, Uettligen.
Jenni, Johann, Nationalrat, Worblaufen.
Ilg, Konrad, Metallarbeitersekretär, Bern.
Imhof, Wilh., Landwirt, Laufen.
Indermühle, Friedr., Gemeindeschreiber, Thierachern.
Indermühle, Karl, Architekt, Peterweg 3, Bern-Bümpliz.
Dr. Jobin, Xavier, avocat, Porrentruy.
Jossi, Joh., Gemeinderat, Unterseen.
Iseli, Jakob, Landwirt, Grafenried.
Iseli, Jakob, Viehzüchter, Spiez.
Kammermann, Hans, Wirt, Dentenberg-Vechigen.
Kästli, Oskar, Baumeister, Münchenbuchsee.
Klening, Samuel, Landwirt, Vinelz.
Kohler, Ernst, Mechaniker, Wynau.
König, Johann, Lehrer, Madiswil.
Küenzi, Rudolf, Kontrollchef, Bantigerstr. 28, Bern.
Kunz, E., Amtsrichter, Ersigen.
Künzi, Karl, Schreinermeister, Breitenrainstrasse, Bern.
Langenegger, Chr., Landwirt, Lützelflüh.
Lanz, Gottfr., Sägereibesitzer, Rohrbach.

Lardon, Paul, Industriel, Court.
Lehner, Fritz, Kanzlist, Allmendingen.
Leuenberger, Jakob, Fabrikant, Huttwil.
Lindt, Herm., Stadtpräsident, Bern.
Luterbacher, Joseph, industriel, Reuchenette.
Lüthi, Emil, Heizer der S. B. B., Biel.
Lüthi, Paul, Drahtzieher, Biel.
Masshardt, Rudolf, Landwirt, Mühlethurnen.
Matter, Rud., Postbeamter, Köniz.
Matter, Samuel, Pierrist, Lyss.
Maurer, Emil, Notar, Laupen.
Meer, Rud., Metallarbeitersekretär, Bern.
Dr. Meier, Albert, Fürsprecher, Industriegasse 3, Biel.
Membrez, François, propriétaire, Courtételle.
Meusy, Louis, fabricant, Buix.
Dr. Michel, Friedr., Fürsprecher, Interlaken.
Minger, Rud., Landwirt, Schüpfen.
Monnier, Maurice, fabricant, Tramelan-dessous.
Montandon, Ernest, secrétaire ouvrier, St-Imier.
Montandon, Gustav, Ingenieur, Biel.
Dr. Mosimann, Ernst, Arzt, Burgdorf.
Mühlemann, Joh., Notar, Meiringen.
Mülchi, Werner, Geometer, Arch.
Dr. Müller, Guido, Stadtpräsident, Biel.
Müller, Hans, Landwirt, Aeschi.
Müller, Hans, Lehrer, Herzogenbuchsee.
Müller, Joh., Konsumverwalter, Seftigen.
v. Müller, Rich., Domänenverwalter, Münchenbuchsee.
Neuenschwander, Alfr., Landwirt, Rünkhofen, Bowil.
Neuenschwander, Gottl., Handelsmann, Oberdiessbach.
Niklaus, Jakob, Landwirt, Hindelbank.
Nyffeler, Gottfried, Fabrikant, Kirchberg.
Oldani, Hermann, Maler, Burgdorf.
Osterwalder, Emil, Konsumverwalter, Niederbipp.
Pauli, Rudolf, Landwirt, Landerswil (Radelfingen).
Périat, Ernest, négociant, Fahy.
Portmann, Jos., Handelslehrer, Wyttenbachstr. 25, Bern.
Pulfer, Rudolf, Verwalter, Kühlewil.
Raaflaub, Fritz, Gemeinderat, Bern.
Ramstein, Adolf, Gemeindeschreiber, Ritzenbach.
Rebetez, Joseph, directeur, Bassecourt.
Reichen, E., Fabrikant, Langnau.
Reichenbach, Fritz, Handelsmann, Gstaad.
Reist, Joh. Friedr., Verwalter, Sumiswald.
Reusser, Jakob, Gemeindepräsident, Heiligenschwendi.
Rickli, Ernst, Gemeindepräsident, Bolligen.
Rollier, Albert, agriculteur, Neuveville.
Roth, Adolf, Fabrikant, Wangen a. A.
Roth, Hans, Sek.-Lehrer, Interlaken.
Roueche, Gust., agriculteur, Lugnez.
Ruch, Fritz, Landwirt, Diessbach b. B.
Ruch, Karl, Landwirt, Hochfeld, Lauperswil.
Dr. Rüfenacht, Hermann, Direktor, Kalcheggweg 20, Bern.
Ryter, Alfred, Zugführer, Spiez.
Sahli, Herm., Landwirt, Biel.
Schait, Gottlieb, Maler S. B. B., Biel.
Scherz, Joh., Landwirt, Reichenbach.
Scherz, Samuel, alt Armeninspektor, Bern.
Scheurer, Fréd., professeur, Neuveville.
Schiffmann, Ernst, Gemeindeschreiber, Sigriswil.
Schlappach, Jules, avocat, Tavannes.
Schlumpf, Jacques, Sekretär S. T. B., Bern.
Schlumpf, Jakob, Bäckereiverwalter, Bern.
Schluep, Erwin, Fabrikant, Lengnau.
Schmutz, Rud., Landwirt, Oberbalm.
Schneeberger, Oskar, Gemeinderat, Bern.
Schreier, Joh., Schreinermeister, Aarberg.
Schürch, Ernst, Redaktor, Gutenbergstrasse 26, Bern.
Dr. Schwarz, Ernst, Tierarzt, Junkerngasse 33, Bern.
Seiler, Fritz, Hotelier, Bönigen.
Siegenthaler, Fritz, Landwirt, Trub.
Siegenthaler, Hans, Landwirt, Thun.
Spycher, Emil, Notar, Langenthal.
Stauffer, Jakob, Landwirt, Bätterkinden.
Steuri, Fritz, Kaufmann, Leissigen.
Steiner, Edmond, fabricant, Rue du Stand 71 d, Bienne.
v. Steiger, Ed., Fürsprecher, Waisenhausplatz 4, Bern.
Stettler, Hans, städt. Beamter, Stockernweg 11, Bern.
Strahm, Henri, imprimeur, Cormoret.
Stucki, Fritz, Fabrikant, Steffisburg.
Stucki, Hans, Notar, Ins.
Thomet, Fritz, alt Konsumverwalter, Fischerweg 10, Bern.
Triponet, Paul, horloger, Les Breuleux.
Trösch, Jakob, Kaufmann, Münzgraben 4, Bern.
Uebelhardt, Gustave, horloger, Tavannes.
Vuille, Ernest, fabricant d'horlogerie, Tramelan-dessus.
Waber, Gottlieb, Landwirt, Kiesen.
Weber, Johann, Tramkontrolleur, Biel.
Weber, Rudolf, Landwirt, Grasswil.
Wenger, Rudolf, Landwirt, Albligen.
Widmer, Alfred, Landwirt, Heimiswil.
Dr. Woker, Harald, Fürsprecher, Aarbergergasse 46, Bern.
Wuilleumier, Henri, agriculteur, Tramelan-dessus.
Wüthrich, Fritz, Kaufmann, Burgdorf.
Wyttenbach, Rudolf, Landwirt, Kirchdorf.
Zaugg, Fritz, Landwirt, Wyssachen.
Zbinden, Chr., Gutsbesitzer, Guggisberg.
Zesiger, Alexander, Wirt, Eggiwil.
Zingg, Karl, Arbeitersekretär, Parkstr. 3, Bern.
Zurflüh, Franz, Landwirt, Wynigen.

Abwesend sind 5 Mitglieder, nämlich die Herren:

Dr. Hauswirth, A., Arzt, Bürkiweg 21, Bern.
Imobersteg, Johann, Privatier, Zweisimmen.
Kammer, Gottfr., Landwirt, Wimmis.
Reber, Gottfr., Landwirt, Niederbipp.
Rieben, Arthur, Notar, Lenk.

Die Herren Hauswirth, Kammer und Rieben lassen ihre Abwesenheit entschuldigen.

Zur Verlesung gelangt der

Vortrag des Regierungsrates über die Erneuerungswahlen in den Grossen Rat.

Dieser Vortrag hat folgenden Wortlaut:

Der Regierungsrat beehrt sich, dem Grossen Rate über die Durchführung der Grossratswahlen folgenden Bericht zu erstatten:

In Anwendung des Art. 21 der Staatsverfassung hat der Regierungsrat durch Beschluss vom 25. Januar 1922 die Wahlen für die Gesamterneuerung des Grossen Rates angeordnet auf Sonntag, den 14. Mai 1922. Die Wahlen hatten in Ausführung des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 und des Dekretes vom 10. Mai 1921 sowie der dazu gehörigen Ausführungsverordnungen zum erstenmal nach dem Verhältnis-Wahlverfahren stattzufinden. Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge lief ab am 24. April 1922. In den 31 Wahlkreisen des Kantons wurden innert nützlicher Frist insgesamt 93 Listen mit 569 Kandidaten eingereicht. Von den bisherigen 216 Mitgliedern des Rates wurden 155 neuerdings vorgeschlagen; dazu kamen 414 neue Bewerber. Von der Möglichkeit zur Kumulation der Bewerber machten 53 Vorschläge in grösserem oder geringerm Umfang Gebrauch. Von den eingereichten 93 Vorschlägen erreichten 22 die Wahlzahl nicht und blieben demgemäss ohne Vertretung. Von den gewählten Kandidaten gehörten 124 dem Rate schon bisher an; 100 Mitglieder treten neu in den Rat ein; es ist also im Bestande der Behörde ein verhältnismässig starker Wechsel erfolgt.

Die Wahlen haben sich in allen Wahlkreisen in Ruhe und Ordnung vollzogen. Ueber die Angewöhnung der Wähler an das neue Wahlverfahren sprechen sich die Berichte der Regierungsstatthalter nicht übereinstimmend aus. Nach den einen Berichten haben viele Wähler das Proporzsystem in seinem innern Wesen noch nicht erfasst und üben es mehr mechanisch und in starker Anlehnung an die Parteiparolen aus; in andern Aemtern scheint die Vertrautheit schon grösser zu sein, was sich namentlich im Gebrauch des Panaschierens und Kumulierens äusserte. Auch in die bernischen Proporzpraxis deutet sich bereits eine Erfahrung an, die anderwärts schon gemacht wurde: Der Proporz bedarf grundsätzlich grosser Wahlkreise; aber indem man grosse Wahlkreise schafft und gleichzeitig Kumulation und Panaschieren gestattet, gibt man dem Wähler die Mittel an die Hand zu ausgiebiger Berücksichtigung von engern Lokal- und Gruppeninteressen. — So kann es da und dort vorkommen, dass der Gedanke der Auslese der zu Wählenden nach dem Gesichtspunkte der höheren Eignung von der örtlichen Auslese überwuchert wird. Es wäre wünschbar, dass dieser innere Widerspruch gehoben werden könnte. Es handelt sich hier im übrigen um erstmalige Erfahrungen und um Unebenheiten, die so oder anders jedem Wahlsystem anhaften und an Bedeutung vor der grossen grundsätzlichen Tragweite des neuen Verfahrens in den Hintergrund treten.

Die technische Durchführung der Wahlen bot keine besonderen Schwierigkeiten. Die Regierungsstatthalter berichten übereinstimmend, dass die für die Gemeindewahlausschüsse abgehaltenen Einführungskurse gute Früchte trugen und dass die Wahlergebnisse, abgesehen von kleineren Verstössen, rasch und zuverlässig ausgearbeitet wurden.

Gegen die Wahlen sind folgende **Beschwerden** eingelangt:

I.

Gegen die Wahlen in den Wahlkreisen Laufen und Wangen wurde in Verbindung mit einer gegen die Regierungsratswahlen gerichteten Einsprache Beschwerde geführt wegen unrichtiger äusserlicher Ausstattung der ausseramtlichen Wahlzettel zweier Parteien. Im Zusammenhang mit dieser Beschwerde stand eine gegen die Wahlen des Wahlkreises Bern-Stadt erhobene Beschwerde, welche sich auf den gleichen Beschwerdegrund berief. Diese Anzeigen wurden jedoch sämtlich am 24. Mai von den Beschwerdeführern zurückgezogen. Der Regierungsrat sah sich seinerseits nicht veranlasst, wegen der in diesen Beschwerden angeführten Tatsachen von Amtes wegen einzuschreiten, da eine Verfälschung oder Unterdrückung des wirklichen Willens der Wählerschaft der genannten Wahlkreise nach der Sachlage nicht in Frage kommen konnte.

II.

Wahlbeschwerde Moutier.

Gegen die Grossratswahlen im Wahlkreise Moutier wurde am 17. Mai 1922 Beschwerde eingereicht von Tierarzt J. Bouvier, Listenvertreter des Parti paysan, und mehreren Mitunterzeichnern. Die Beschwerde richtet sich nicht gegen die Wahlhandlung als solche oder einzelne Teile derselben, sondern gegen die Grundsätze, nach denen der Regierungsstatthalter von Moutier als Zentralwahlorgan des Wahlkreises das Wahlergebnis festgestellt hat, oder genau gesagt, um die Frage, ob die ausseramtlichen Wahlzettel des Parti paysan als gültig oder als ungültig zu berechnen seien. Im Zusammenhang mit der Beschwerde des J. Bouvier und Mitunterzeichner vom 17. Mai 1922 steht eine andere Beschwerde des J. Bouvier vom 13. Mai. Diese erste Beschwerde kennzeichnete sich als Beschwerde im Vorverfahren gemäss § 46 des Abstimmungsdekretes vom 10. Mai 1921. Sie wurde vom Regierungsrat, der zu ihrer Behandlung endgültig zuständig war, durch einen Nichteintretensbeschluss vom 16. Mai 1921 erledigt. Die beiden Beschwerden berühren jedoch zum Teil die gleichen Tatsachen und können deshalb nicht von einander getrennt werden. Der Grosse Rat hat übrigens als oberste Wahlprüfungsinstanz die Kompetenz zur Nachprüfung aller im konkreten Wahlgeschäft vorgekommenen Ereignisse, mithin auch derjenigen, über welche der Regierungsrat allfällig bereits im Vorverfahren entschieden hat. Anderseits dürfen die im Verfahren über die Vorbeschwerde ermittelten Tatsachen auch in diesem Verfahren als rechtmässig hergestellt betrachtet werden.

Der den Beschwerden zugrunde liegende Tatbestand ist folgender: Im Amtsbezirk Moutier hatte u. a. auch der Parti paysan innert nützlicher Frist einen Wahlvorschlag eingereicht. Als erster Listenunterzeichner (Listenvertreter) stand auf diesem Vorschlag Jules Bouvier, vétérinaire in Moutier und als zweiter Robert Zbinden, cultivateur in Moutier. Auf dem Wahlvorschlag stand als achter (letzter) Kandidat der

Name von Gobat André, agriculteur de et à Crémines. Der Kandidat A. Gobat sandte jedoch dem Regierungsstatthalter am 26. April, d. h. innert nützlicher Frist, einen Brief, in welchem er erklärte, er nehme eine Kandidatur nicht an. Im gleichen Schreiben teilte er ferner mit, dass er auch «le comité» von seinem Entschluss in Kenntnis gesetzt habe. Der Regierungsstatthalter strich infolge dieser Erklärung den Namen von A. Gobat vom Vorschlag des Parti paysan und als er die Wahlvorschläge in den Zeitungen veröffentlichte, liess er die Liste des Parti paysan ohne den Namen des A. Gobat erscheinen. Eine Anzeige vom Rücktritt des A. Gobat an den Listenvertreter Bouvier unterliess der Regierungsstatthalter, dies mit Rücksicht auf die Mitteilung Gobats, er habe selber das (Partei-) Komitee in Kenntnis gesetzt. Der Listenvertreter Bouvier resp. sein Ersatzmann Zbinden erhielt aber vom Rücktritt Gobats Kenntnis in einer Versammlung des Parti paysan, die am 29. April in Delsberg stattfand und an der die Mitteilung Gobats an das Komitee verlesen wurde. Im Anschluss an diese Versammlung wurde Gobat am 30. April von Bouvier und Zbinden zu Hause aufgesucht und bewogen, seinen Rücktritt wieder fallen zu lassen, d. h. wieder als Kandidat aufzutreten. Am 1. Mai (Montag, letzter Tag zur Einreichung von Ersatzvorschlägen; § 45, Abs. 3, des Dekretes vom 10. Mai 1921) begab sich der Listenvertreter-Ersatzmann Zbinden auf das Regierungsstatthalteramt, um dort «annoncer la nouvelle», d. h. der Wiederannahme der Kandidatur durch A. Gobat. Der Regierungsstatthalter stellte sich dieser Mitteilung Zbindens gegenüber auf den Standpunkt, da Gobat seine Kandidatur schriftlich zurückgezogen habe, wünsche er eine schriftliche Anzeige über die Wiederannahme der Kandidatur. Mit dieser Weisung entfernte sich der Listenvertreter-Ersatzmann Zbinden. Die schriftliche Erklärung Gobats wurde aber dem Regierungsstatthalteramt nicht eingereicht. Am 5. Mai sodann erschien der erste Listenvertreter Bouvier wieder auf dem Regierungsstatthalteramt, um einen Korrekturabzug des ausseramtlichen Wahlzettels seiner Partei vorzuweisen und sich die Genehmigung des Regierungsstatthalters für diese Zettel einzuholen.

Der Regierungsstatthalter machte Bouvier aufmerksam, dass der auf dem Zettel stehende Kandidat A. Gobat nicht mehr Kandidat sei. Es entspann sich hierauf zwischen ihm und Bouvier eine Diskussion über die ganze Angelegenheit. Der Schluss der Unterhaltung wird von den beiden Beteiligten nicht ganz übereinstimmend dargestellt. Bouvier erklärt, er habe endlich gesagt, er lasse nun die Zettel drucken, wie auf dem Korrekturabzug enthalten, worauf der Regierungsstatthalter erwidert habe: «vous êtes libre». Regierungsstatthalter Romy dagegen erklärt, sein Schlusswort sei gewesen: «faites comme vous voulez».

Der Listenvertreter Bouvier liess dann die Zettel unter Festhaltung des Namens Gobat drucken, und es wurden diese Zettel auch von vielen Wählern benützt. Regierungsstatthalter Romy gab aber den Wahlausschüssen Weisung, diese Zettel als ungültig zu behandeln, und er selber ist bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses des Wahlbezirkes ebenso vorgegangen. Er stützte sich dabei auf Art. 11, Absatz 4, des Gesetzes vom 30. Januar 1921, welcher lautet: «Jede Veränderung eines Wahlvorschlages durch ein Vervielfältigungsverfahren ist unzulässig; solche Wahlzettel werden nicht in Berechnung gezogen.»

Gegen diese Ungültigerklärung der Zettel des Parti paysan richtet sich die Beschwerde. Die Beschwerdeführer rügen insbesondere das Verhalten des Regierungsstatthalters nach Eingang der Rücktrittserklärung Gobat vom 26. April d. h. seine Unterlassung, dem Listenvertreter von diesem Rücktritt amtlich Kenntnis zu geben. Bezüglich dieser Unterlassung ist folgendes zu bemerken: Der Kandidat Gobat teilt in seinem Rücktrittsschreiben mit, er benachrichtige von diesem Schritte auch «le comité»; angesichts dieses Hinweises glaubte der Regierungsstatthalter von weiteren amtlichen Mitteilungen seinerseits absehen zu können. Diese Auffassung war unrichtig, denn ein rechtliches Verhältnis zwischen Kandidat und (Partei-) Komitee besteht nicht. Das bernische Proporzrecht kennt, wie das eidgenössische, als Subjekte des Verfahrens nur die Listeneinreicher (resp. deren Vertreter), den Kandidaten und die Wahlbehörde (Regierungsstatthalter). Alle andern Personen und Personenvereinigungen, mögen sie faktisch eine noch so wichtige Rolle spielen, ignoriert das positive Recht. Eine Mitteilung Gobats an das Komitee hatte keine rechtliche Wirkung und durfte deshalb auch für den Regierungsstatthalter nicht massgebend sein. Der Beamte hätte selber handeln und von dem Rücktritte Gobats dem Listenvertreter Bouvier Mitteilung machen sollen. Aber die Listenunterzeichner konnten sich ihrerseits auf diese Unterlassung von einem gewissen Augenblick an nicht mehr berufen; denn sie bekamen nachträglich — und zwar innert nützlicher Frist — doch noch Kenntnis vom Rücktritte Gobats, und sie richteten auch ihre Handlungen dieser Kenntnisnahme entsprechend ein. Dabei soll die Frage offen bleiben, ob diese rechtliche Kenntnisnahme in der Parteiversammlung vom 29. April in Delsberg zu erblicken ist, wo der Brief Gobats an das «comité» dem Listenvertreter-Ersatzmann Zbinden zu Ohren kam — sicherlich erfolgte die Kenntnisgabe vom Rücktritte Gobats an die richtige Adresse (Listenvertreter-Ersatzmann Zbinden) am 1. Mai, eben als Zbinden zum Regierungsstatthalter kam, um diesem die Wiederannahme der Kandidatur durch Gobat anzumelden. Spätestens von diesem Augenblicke an hatten die Listenunterzeichner rechtlich Kenntnis vom Rücktritt Gobats. (Faktisch besassen sie diese Kenntnis schon früher; denn sonst hätten sie ihn ja nicht wieder anmelden können.) Es ist zuzugeben, dass dieser Zeitpunkt recht spät lag; er lag aber immerhin noch innert der nützlichen Frist, die am 1. Mai um 6 Uhr abends ablief. Wenn der Regierungsstatthalter die Ersetzung des zurückgetretenen Kandidaten Gobat durch denselben Kandidaten Gobat mittels der mündlichen Anzeige von Zbinden nicht annehmen wollte, so war er dazu in seinem Rechte. Allerdings ist der «Vertreter den Behörden gegenüber berechtigt und verpflichtet, für die Unterzeichner des Vorschlags alle diesen auffallenden Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben» — aber dieses «berechtigt» bezieht sich auf das Verhältnis zwischen Unterzeichnern und Vertretern. Den Unterzeichnern gegenüber ist ihr Vertreter «berechtigt»; nicht der Behörde gegenüber. Nach Sinn und Geist des Gesetzes ist der Vertreter ein blosses Werkzeug der Behörden; er ist ganz in ihrem Interesse geschaffen. Es liegt im freien Ermessen der Behörde, ob sie sich an die Erklärungen des Vertreters halten will oder über seinen Kopf hinweg direkte Erklärungen der gesamten Unterzeichner-

gruppe oder der Kandidaten fordern will. Würde man das Verhältnis des Listenvertreters zu der Behörde im Sinne einer Bindung der Behörde an die Handlungen des Vertreters auffassen, so würde das auf eine gewisse Unterordnung des Staatsorgans unter die Dispositionen eines Privaten, und den Unterzeichnern gegenüber auf eine unerträgliche Machtfülle des Vertreters hinauslaufen.

Der Regierungsstatthalter war aber nicht nur aus diesem Grunde im Rechte, eine neue schriftliche Erklärung des Kandidaten Gobat zu verlangen, sondern es war dieses Verlangen auch sachlich gegeben; denn dass man von einem Kandidaten, der zuerst eine Kandidatur annimmt und sie dann zurückweist, um sie angeblich neuerdings anzunehmen — dass man von einem solchen Kandidaten eine persönliche schriftliche Willenskundgebung verlangt, ist ein zwar vorsichtiges, aber nicht sinnwidriges Begehren, das namentlich von einem unter Verantwortlichkeit stehenden Beamten durchaus verständlich erscheint. Der Regierungsstatthalter konnte sich übrigens auch auf § 45, Absatz 3, letzter Satz, des Dekretes vom 10. Mai 1921 berufen. Der Regierungsstatthalter durfte sich ferner des Listenvertreters Zbinden als Vermittler seines Begehrens an Gobat bedienen; denn dafür sind die Listenvertreter eben da, dass sie den Verkehr zwischen den Behörden mit den Unterzeichnern und Kandidaten vermitteln. Es war also keine Unkorrektheit, wenn der Regierungsstatthalter sich mit dem Begehren um Beschaffung einer neuen schriftlichen Erklärung des Gobat nicht an diesen, sondern an den Listenvertreter Zbinden wandte. Er hatte sich damit an ein zuständiges Organ gehalten. Die Erklärung des Gobat wurde dann nicht beschafft und so blieb es bei dem Wegfall der Kandidatur Gobat.

Mit dem Abend des 1. Mai war die Frist zur Anbringung von Abänderungen an den Wahlvorschlägen erloschen. Wenn daher J. Bouvier am 5. Mai dem Regierungsstatthalter einen Wahlzettel-Abzug mit dem Namen A. Gobat vorlegte, so fiel ein solcher Zettel unter die Bestimmung des Abs. 4 von Art. 11 des Gesetzes vom 30. Januar 1921. Es ist auch von J. Bouvier nicht bestritten, dass der Regierungsstatthalter ihn gleich zu Anfang des Gespräches auf diesen Umstand aufmerksam machte. Es wäre damals noch Zeit genug gewesen, den Bemerkungen des Regierungsstatthalters Rechnung zu tragen und den Namen Gobat auf den Zetteln entfernen zu lassen. Wenn der Beschwerdeführer Bouvier ausführt, er habe am Schlusse der Unterhaltung geglaubt, der Regierungsstatthalter habe endlich dem Druck der Zettel mit dem Namen Gobat zugestimmt, so können wir dieser Auffassung nicht folgen. Die Aeusserung «Faites comme vous voulez» oder «vous êtes libre» am Schlusse einer Unterhaltung, die sich um gegensätzliche Anschauungen drehte, kann schlechterdings nicht als Zustimmung einer Person zu dem von ihr bekämpften Standpunkt angesehen werden. Aber auch dann, wenn Bouvier die Zustimmung des Regierungsstatthalters wirklich als erreicht hätte annehmen dürfen, so hätten die Wahlzettel gleichwohl gegen den Wortlaut des Art. 11, Abs. 4, des Gesetzes verstossen; aber die Verantwortung wäre nicht allein auf die Listenvertreter gefallen.

Was nun die Art der Behebung der eingetretenen Gesetzwidrigkeit betrifft, so gibt das Gesetz dafür selber den einzuschlagenden Weg an. Es verlangt, dass solche Zettel nicht in Berechnung gezogen werden (Art. 11, Abs. 4). Es ist also vom Gesetz ausdrücklich diese eine Art der Reaktion vorgesehen und nicht etwa Kassation des ganzen Wahlganges und Ansetzung von Neuwahlen. Die Beschwerdeführer verlangen ihrerseits, dass ihre angefochtenen Zettel als gültig in Berechnung gezogen und dass bloss der Name Gobat fallen gelassen und dafür eine Zusatzstimme gerechnet werde. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden, weil das Gesetz ausdrücklich eine andere Folge vorsieht. (Es entbehrt aber auch der Folgerichtigkeit; denn nachdem die Beschwerdeführer durch den ganzen Wahlakt und im Beschwerdeverfahren mit dem Gedanken operiert haben, der Rücktritt Gobats sei wegen der fehlenden amtlichen Mitteilung an die Listenunterzeichner rechtlich gar nicht zustande gekommen, können sie nun nicht plötzlich anerkennen, sein Name sei nicht gültig und deshalb zu streichen; entweder — oder!) Man kann allerdings mit dem Argument operieren, die ratio legis, auf welcher der Absatz 4 des Artikel 11 ruht, bestehe in der Absicht, Manöver zu verhüten, welche von einer Partei gegen eine andere Partei oder von einem Kandidaten gegen einen andern versucht werden; der vorliegende Fall biete aber nicht dieses Bild, sondern er spiele ganz innerhalb einer Partei, weder die betreffende Partei noch der Kandidat, fühlen sich durch den Fehler verletzt, der nur infolge eines Versehens unterlaufen sei; deshalb passe die scharfe Ahndung des Abs. 4 von Art. 11 nicht auf den vorliegenden Fall. Auf diese Ueberlegung ist zu antworten, dass der Abs. 4 des Art. 11 eindeutig lautet und dass nach allgemeiner Regel ein Rechtssatz auf alle Tatbestände anzuwenden ist, die in seinen Rahmen fallen. Diese letztere Regel ist namentlich der Konsequenzen wegen festzuhalten. Die Praxis gebiert alle Tage neue Tatbestände. Es lässt sich ein Fall denken, wo der äussere Tatbestand genau gleich aussieht, wie der heutige, d. h. wo eine mechanische Veränderung einer Liste vorgenommen wird, nicht zum Schaden einer Partei, sondern in der bewussten Absicht, ihr zu nützen. Es wird z. B. in letzter Stunde der Name einer «zügigen» Persönlichkeit, die gar nicht Kandidat ist, auf die Zettel gesetzt in der offenen oder verhüllten Absicht, unloyalen Stimmenfanges. Es lassen sich auch noch andere ähnliche Fälle denken. Wie soll ein solcher Tatbestand behandelt werden, wenn im heutigen Falle von der nicht misszuverstehenden Vorschrift des Gesetzes abgewichen wird? Eine Abweichung im heutigen Falle würde ein Stück Willkür bedeuten, so gut gemeint diese Abweichung auch sein möchte. Im vorliegenden Falle sollte der Konsequenzen wegen am Gesetze festgehalten werden; lex dura, sed lex.

Wir kommen demnach zum Schlusse, es sei die Berechnungsart des Regierungsstatthalters von Münster aufrecht zu erhalten und die Beschwerde abzuweisen. Es wären daher für die Liste des Parti paysan nur die amtlichen Wahlzettel als gültig anzuerkennen. Dabei wäre allfällig der Name Gobat als eines nicht eingereichten resp. wieder zurückgetretenen Kandidaten zu streichen, alle Zettel mit dem gedruckten Namen Gobat wären als ungültig zu behandeln. Es wären gemäss dieser Berechnung bei einer Gesamtzahl von 27,009 Stimmen als mandatberechtigt zu erklären:

1. der Parti libéral populaire mit 10,212 Stimmen und einem Anspruch auf 3 Sitze (Gewählte: J. Schlappach, P. Lardon, P. Bechler);
2. der Parti démocratique mit 6589 Stimmen und einem Anspruch auf 2 Sitze (Gewählte: J. Cortat und G. Uebelhardt);
3. der Parti socialiste-démocratique mit 8891 Stimmen und einem Anspruch auf 3 Sitze (Gewählte: F. Bratschi, G. Clémençon und E. Ernst);
4. der Parti paysan mit 1317 Stimmen erhält keine Vertretung.

Würde man jedoch den Standpunkt der Beschwerdeführer als gerechtfertigt betrachten, so würde man zu folgendem Wahlergebnis*) für das Amt Moutier kommen:

Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen: 34,103, erste Wahlzahl: 3790. Es erhalten:

1. der Parti libéral populaire mit 10,516 Stimmen 3 Mandate (Gewählte: Schlappach, Lardon, Bechler);
2. der Parti socialiste mit 8853 Stimmen 2 Mandate (Gewählte: Bratschi und Clémençon);
3. der Parti démocratique mit 6581 Stimmen 1 Mandat (Gewählt: Cortat);
4. der Parti paysan mit 8153 Stimmen 2 Mandate (Gewählte: Girod und Kottelat).

III.

Beschwerde Ober-Simmental.

Gegen die Grossratswahlen des Wahlkreises Ober-Simmental wurde eine Beschwerde eingereicht mit Datum vom 20. Mai 1922 (eingelangt am 22. Mai, 4 Uhr 50, also innert nützlicher Frist). Die Beschwerde behauptet zum ersten, dass in der Gemeinde Boltigen die amtlichen Wahlzettel entgegen der Vorschrift (Gesetz vom 30. Januar 1922, Art. 10, Absatz 2) den Stimmberechtigten nicht vor der Wahl (ins Haus) zugestellt worden seien; zum zweiten stellt die Beschwerde auf die Beschaffenheit der ausseramtlichen Wahlzettel der sozialdemokratischen Partei ab. Bei diesen habe der Druck auf der Rückseite durchgeschimmert, so dass auf ziemliche Entfernung habe erkannt werden können, was für einen Wahlzettel der Wähler benützt habe. Dadurch sei der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe gefährdet worden.

Was den ersten Beschwerdepunkt anbetrifft, ist richtig, dass Art. 10 des Gesetzes über die Volksabstimmungen und Wahlen vom 30. Januar 1921 die Zustellung der amtlichen Wahlzettel für die Grossratswahlen an die Stimmberechtigten zugleich mit der Ausweiskarte vorsieht. Es ist das eine Sonderbestimmung, die nur für die Grossratswahlen gilt; sie wurde im Gesetz vom 30. Januar 1921 neu eingeführt. Man wollte durch diese Bestimmung den Wähler in Stand setzen, seinen Stimmzettel zu Hause in aller Ruhe und ohne Beeinflussung durch Dritte vorzubereiten (vergl. Voten Zimmermann und Jenny zur ersten Lesung des Gesetzes. Tagblatt des Grossen Rates, 1919, S. 1025, Spalte 1 unten und S. 1026, Sp. 1 oben). Es ist eine Vorschrift, welche dem Wähler die Arbeit erleichtern und eine gewisse Sicherheit für den geordneten Verlauf des Wahlgeschäftes geben soll. Aber eine rechtliche Voraussetzung für das Zustandekommen des Wahlaktes ist sie nicht und sie kann es nicht sein. Es handelt sich um eine blosse Ordnungsvorschrift. Dass die Zustellung der amtlichen Wahlzettel in der Gemeinde Boltigen unterblieb, ist bedauerlich. Immerhin standen die Zettel dem Wähler im Wahllokal zur Verfügung. Es ist von den Beschwerdeführern auch nicht nachgewiesen oder nur behauptet, dass die Unterlassung der amtlichen Zustellung irgend einen nachteiligen Einfluss auf das Wahlgeschäft gehabt oder einen Bürger an der freien Stimmabgabe gehindert hätte. Eine Kassation kann also wegen dieses Verstosses nicht erfolgen.

Der zweite Beschwerdepunkt betrifft die Durchsichtigkeit der ausseramtlichen Wahlzettel der sozialdemokratischen Partei. Was die Beschaffenheit der ausseramtlichen Wahlzettel betrifft, so verlangt das Dekret vom 10. Mai 1921, dass diese Zettel sich von den amtlichen nicht derart unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe gefährdet wird (§ 12). Die ausseramtlichen Zettel der sozialdemokratischen Partei sind nun, wenn man sie von der Rückseite besieht, infolge des Durchscheinens des Druckes sofort als solche erkennbar. Die ausseramtlichen Zettel der Bauern- und Bürgerpartei sind zwar auch leicht durchscheinend, aber lange nicht in demselben Masse wie die Zettel der sozialdemokratischen Partei, auf denen namentlich das Wort «Wahlvorschlag» wegen seines engen Satzes unverkennbar hervortritt. Und zwar ist die Grosszahl der sozialdemokratischen Zettel an ihrem Drucke kenntlich, nicht nur einzelne wenige Exemplare. Es ist somit unzweifelhaft, dass das Stimmgeheimnis desjenigen, der diesen Zettel benützt, gefährdet ist. Die blosse Gefährdung genügt, um den Zettel seines Wertes zu entkleiden; eine wirkliche Verletzung des Stimmgeheimnisses braucht nicht nachgewiesen zu sein (Dekret § 12).

Wie ist die unterlaufene Unregelmässigkeit zu ahnden? Für die Beantwortung dieser Frage ist ausschlaggebend, dass der Grundsatz der geheimen Stimmabgabe ein wesentliches Element unseres Wahlverfahrens bildet. Wo dieser Grundsatz verletzt ist, ist eine wichtige Voraussetzung für das Zustandekommen eines Wahlaktes nicht erfüllt. Dabei braucht der positive Beweis einer Verfälschung des wahren Willens des Wahlkörpers nicht erbracht zu sein — mit andern Worten: Es genügt schon eine Gefährdung der Verletzung der geheimen Stimmabgabe, wie das auch der § 12 des Dekretes deutlich erklärt. Es kann also die Korrektur des falschen Wahlaktes nur in der Aufhebung desselben und in der Anordnung von Neuwahlen liegen.

IV.

Beschwerde Wahlkreis Wangen.

Gegen die Grossratswahlen im Wahlkreis Wangen wurde Beschwerde erhoben von Joh. Grütter in Herzogenbuchsee und zwei Mitunterzeichnern. Die Beschwerde stützt sich darauf, dass in der Ortschaft Grasswil (Gemeinde Seeberg), die Stimmzettel für die Grossratswahlen vom Wahlausschuss vor der Einlage in die Urne nicht abgestempelt worden seien. Die durchgeführten Erhebungen haben folgendes ergeben:

Die Einwohnergemeinde Seeberg zählt fünf verschiedene Abstimmungs- und Wahlräume, nämlich: Juchten, Oschwand, Riedtwil, Grasswil und Seeberg.

*) Festgestellt durch Nachrechnung der Staatskanzlei.

In den Stimmräumen von Juchten, Oschwand und Grasswil wurde nun bei den Grossratswahlen vom 14. Mai 1922 die Abstempelung der Stimmzettel nicht vorgenommen. Die Stempelung ist vorgeschrieben in § 15 des Dekretes vom 10. Mai 1921; sie hat den Zweck einer Kontrolle und sie muss, um diesem Zweck zu genügen, vor Einlage der Zettel in die Urne stattfinden. Alle in der Urne befindlichen ungestempelten Zettel sind dann ungültig. Wenn also ein Wähler betrügerischerweise zwei genau ineinandergefaltete Zettel vorweist, bekommt eben doch nur einer den Aufdruck. So wird durch die Stempelung verhindert, dass ein Wähler mehr als einen gültigen Zettel in die Urne bringen kann. Wird die Stempelung unterlassen, so besteht keine Gewähr, dass nicht einzelne oder mehrere Wähler mehr als einen Zettel eingelegt haben. Die nachträgliche Stempelung nach Leerung der Urne, wie sie am 14. Mai in Seeberg vorgenommen wurde, erfüllt den Zweck nicht mehr und ist überflüssig.

Wieviele solcher Zettel sind nun ohne Stempelung in Juchten, Oschwand und Grasswil eingelegt worden? Eigentlich sollte das nicht ermittelt werden können; denn nach § 23 der Verordnung des Regierungsrates vom 30. Dezember 1921 über die Obliegenheiten der Gemeinderäte etc. darf keine gesonderte Zählung der Stimmzettel der Nebenräume stattfinden. Aber auch gegen diese Vorschrift ist in Seeberg verstossen worden, und diesem Umstand verdanken wir die Kenntnis der Zahl der unabgestempelt eingelegten Zettel. Es wurden nämlich abgegeben:

in Juchten:	36	gültige	Zettel,	
in Oschwand:	17	»	»	und 1 ungültiger,
in Grasswil:	142	»	»	und 1 ungültiger.

Insgesamt wurden also 195 an sich gültige, aber ungestempelte Zettel eingelegt. Man könnte nun dahin argumentieren, das Fehlen der Stempelung sei allerdings eine Ordnungswidrigkeit, sie habe aber in unserm Falle keine Bedeutung, weil nachgewiesenermassen in den drei fraglichen Stimmräumen nicht mehr Zettel abgegeben worden seien, als Ausweiskarten. Dass in Juchten, Oschwand und Grasswil die Zahl der Zettel die Zahl der Ausweiskarten nicht übersteigt, resp. dass die beiden Zahlen zusammenfallen, ist richtig; aber ein zwingender Schluss dafür, dass kein Wähler mehr als einen Zettel abgegeben habe, liegt in der Uebereinstimmung nicht. Es kann sein — und das kommt sehr oft vor — dass ein oder mehrere Wähler zwar ihre Ausweiskarten abgegeben haben, aber keinen Zettel, so dass andere Wähler mehrere Zettel einlegen konnten, ohne dass die Zahl der Zettel die Zahl der Ausweiskarten übersteigt. Zugegeben, dass die Wahrscheinlichkeit einer doppelten Zetteleinlage im vorliegenden Falle nicht sehr gross ist; aber sie ist auch nicht absolut ausgeschlossen. Angesichts dieser Sachlage kann nicht einfach gesagt werden, der unterlaufene Verstoss habe keine praktische Bedeutung. Die Stempelungsvorschriften, mit denen sich die Kontrolle über die Gesetzmässigkeit der Stimmabgabe vollzieht, sind wesentliche Vorschriften des Verfahrens. Für wesentliche Vorschriften des Verfahrens gilt aber folgender Grundsatz: «Bei Verstössen gegen wesentliche Grundsätze darf der positive Beweis der Verfälschung jenes Willens (des Wahlkörpers) durch die begangenen Fehler der Natur der Sache nach nicht gefordert werden.» (Vergl. Entscheid des B. G. in «Die Praxis des B. G., IX. Jahrgang 1920, Nr. 70.)

Erhebt man die Frage, in welcher Art der begangene Fehler behoben werden soll, so stösst man auf das Begehren der Beschwerdeführer, welches auf die Nichtigerklärung des gesamten Resultates der Gemeinde Seeberg abzielt. Dieses Begehren geht zu weit; denn nicht im ganzen Abstimmungskreis Seeberg wurde die Stempelung unterlassen, sondern nur in Juchten, Oschwand und Grasswil. Es wären also nur die in diesen Unterabteilungen eingelegten Zettel ungültig zu erklären; dementsprechend wäre das Gesamtergebnis der Gemeinde Seeberg und hernach das Gesamtergebnis des Wahlkreises zu berichtigen. Allein die Korrektur lässt sich nicht mehr durchführen; denn am 14. Mai wurden im Hauptabstimmungsraum Seeberg zwar die Zettel von Juchten, Oschwand und Grasswil wohl gesondert gezählt, aber nur die Zettel als Ganzes. Der nähere Inhalt dieser Zettel, d. h. die Verteilung der Linien auf die Parteien und Kandidaten, wurde offenbar erst nach Vermischung des ganzen Materials vorgenommen, und heute können diese Zettel nicht nochmals gesondert aufgenommen werden; denn der Wahlausschuss hat nach der Urnenöffnung die unterlassene Stempelung nachgeholt und damit jede Möglichkeit der Aussonderung dieser Zettel vernichtet.

Da die genaue Ausmittlung über die Wirkung der angefochtenen Zettel auf das Gesamtergebnis nicht mehr möglich ist, so muss über diese Einwirkung eine Berechnung nach Wahrscheinlichkeit aufgestellt werden, wobei dasjenige Resultat zu ermitteln ist, das als das ungünstigste zu gelten hat, d. h. dasjenige, das sich erzeigt, wenn man annimmt, dass die angefochtenen Stimmzettel sämtliche nur nach einer Richtung in die Wagschale gefallen wären. Es sind nun im ganzen, wie oben festgestellt, 195 an sich gültige aber ungestempelte Zettel abgegeben worden. Da der Wahlkreis Wangen 6 Mandate zu vergeben hat, stellt jeder Zettel im Höchstfall 6 Stimmen dar und sämtliche 195 Zettel 1170 Stimmen. Um die Grenzwirkung dieser Stimmen kennen zu lernen, muss man der Reihe nach berechnen, wie das Gesamtergebnis verändert würde, wenn diese Stimmen ausschliesslich einer Partei zugefallen wären und nun ungültig erklärt würden. Wir führen diese Rechnung zunächst für die Bauern- und Bürgerpartei durch. Nach dem Protokoll des Regierungsstatthalters betrug die Gesamtzahl aller gültig abgegebenen Stimmen des Wahlkreises 20,052. Zieht man die angefochtenen 1170 Stimmen ab, so bleiben noch 18,882 gültige Stimmen; die Wahlzahl (18,882:7) ist dann 2698 (statt 2865). Die Parteistimmenzahl der Bauern- und Bürgerpartei fällt von 11,078 (Regierungsstatthalter) auf 9902, während die der andern Parteien auf 6441 und 2533 verbleibt. Ermittelt man nun die den einzelnen Parteien zufallenden Mandate, so ergibt sich:

für die Bauern- und Bürgerpartei:
9902:2698 = 3 Mandate (nach bisherigem Ergebnis 4);
für die sozialdemokratische Partei:
6441:2698 = 2 Mandate (2);
für die Freis. und Gewerbepartei:
2533:2698 = 0 Mandate (0).

Ein Mandat bleibt übrig. Bei der zweiten Verteilung fällt das Restmandat an die freisinnige Partei.

Man könnte nun die 1170 angefochtenen Stimmen auch bei der sozialdemokratischen und bei der frei-

sinnig-demokratischen Partei in Abzug bringen und die dadurch bewirkte Veränderung des Ergebnisses feststellen. Das ist aber nicht mehr nötig; denn sobald nur für einen Grenzfall festgestellt ist, dass er eine Veränderung des bisherigen Ergebnisses herbeiführt, ist das Ergebnis nicht mehr haltbar. Eine Korrektur einfach im Sinne der oben aufgestellten Rechnung wäre nicht zulässig, weil man in dieser Rechnung nicht mit sicher festgestellten Zahlen arbeiten könnte, sondern nur mit den mutmasslichen Ziffern eines ungünstigsten Falles. Anderseits kann man die angefochtenen 195 Zettel mit den 1170 Stimmen auch nicht einfach ungültig erklären, da nicht mehr festzustellen ist, wie die Stimmen sich auf die Parteien und Kandidaten verteilen. Da aber das bisherige amtliche Wahlergebnis nicht aufrecht belassen werden kann, bleibt nichts anderes übrig, als die Aufhebung der gesamten Wahlverhandlung und Ansetzung von Neuwahlen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen stellt der Regierungsrat dem Grossen Rate folgende

Anträge:

1. Es seien die sämtlichen nicht angefochtenen Grossratswahlen vom 14. Mai 1922 als gültig zu erklären, ebenso seien gültig zu erklären die Wahlen im Wahlkreise Bern-Stadt und im Wahlkreis Laufen wegen Rückzuges der eingereichten Beschwerden.
2. Es seien ferner gültig zu erklären die Wahlen des Wahlkreises Moutier und zwar gemäss dem vom Regierungsstatthalter von Moutier festgestellten Ergebnis. Die Beschwerde des J. Bouvier und Mith. vom 17. Mai 1922 gegen diese Wahlen sei abzuweisen.
3. Es seien als ungültig aufzuheben die Wahlen der Wahlkreise Ober-Simmental und Wangen und es sei vom Regierungsrat in diesen Wahlkreisen eine neue Wahlverhandlung auszuschreiben.

An den Grossen Rat.

Bern, den 31. Mai 1922.

Der Regierungspräsident:
Burren.

Dieser Bericht wurde vom Regierungsrat genehmigt am 2. Juni 1922.

Der Staatsschreiber:
Rudolf.

Burren, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach § 4 des neuen Geschäftsreglementes des Grossen Rates entscheidet über die Gültigkeit der angefochtenen Wahlen der Grosse Rat. Daraus geht hervor, dass die nicht angefochtenen Wahlen ohne weiteres als gültig zu betrachten sind. Wir beantragen daher (vergl. Ziffer 1 der Anträge des Regierungsrates) die Validierung der nicht angefochtenen Wahlen, und zwar auch derjenigen Wahlen, die ursprünglich angefochten waren, bezüglich deren aber die Beschwerden zurückgezogen worden sind. Letzteres betrifft die angefochtenen Wahlen in den Wahlkreisen Bern-Stadt und Laufen. Zur Begutachtung der verbleibenden angefochtenen Wahlen beantrage ich die Ernennung einer provisorischen Wahlaktenprüfungskommission, die sofort an die Prüfung dieser Beschwerden heranretten und dem Rate wenn möglich morgen über ihren Befund Bericht erstatten würde.

Abstimmung.

Für Gültigerklärung der nicht beanstandeten Wahlen . . . . . Mehrheit.

Die provisorische

Wahlaktenprüfungskommission

wird auf Antrag des Vorsitzenden wie folgt bestellt:

Herr Grossrat Guggisberg, Präsident
» » Bueche
» » Bühler
» » Bühlmann
» » Bütikofer
» » Küenzi
» » Minger.

Schluss der Sitzung um $3^1/_2$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 7. Juni 1922,

vormittags 9 Uhr.

Vorsitzender: Alterspräsident Scherz.

Der Namensaufruf verzeigt 220 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 4 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Hauswirth, Kammer, Rieben; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Reber.

Präsident. Zum Zwecke der Beschleunigung der vorzunehmenden Wahlen wird das Bureau durch die Herren Périat, Berner, Glaser und Egger verstärkt.

Beschwerden gegen die Grossratswahlen in den Wahlkreisen Wangen, Obersimmenthal und Moutier.

Guggisberg, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Sie haben gestern aus dem Bericht des Regierungsrates gehört, dass Rekurse eingelangt sind aus drei Amtsbezirken. Es handelt sich um Wangen, Obersimmental und Moutier. Die beiden ersten können nach unserer Auffassung rasch erledigt werden.

Aus dem Amtsbezirk Wangen ist die Erklärung der Beschwerdeführer eingetroffen, dass sie den Rekurs zurückziehen, und es hat mir der Herr Regierungspräsident mitgeteilt, dass die Regierung annehme, mit dem Rückzug des Rekurses falle das Beschwerdeverfahren und damit der Beschwerdefall dahin und die Regierung sehe sich nicht veranlasst, von Amtes wegen das Verfahren weiterzuführen. Ich glaube, unter diesen Umständen kann sich auch der Rat mit dieser Erledigung des Falles als befriedigt erklären. Die Wahlprüfungskommission schliesst sich der Erklärung der Regierung an. Ich glaube, damit den Fall Wangen als erledigt betrachten zu können.

Burren, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist so, wie der Berichterstatter der Kommission Ihnen soeben sagte. Nachdem der Rekurs von den Beschwerdeführern zurückgezogen worden ist, könnte sich der Regierungsrat höchstens noch fragen, ob er von Amtes wegen den gestellten Antrag auf Kassation der Wahlen im Amte Wangen aufrechterhalten wolle. Wir sagen uns: Wenn dort auch ziemlich gravierende Formfehler begangen worden sind durch die Nichtabstempelung der Wahlzettel, so waltete dabei doch offenbar keine dolose Absicht ob, und wir haben den Eindruck erhalten, dass das Wahlresultat durch diesen Fehler eigentlich nicht abgeändert worden ist, so dass wir glauben, mit gutem Gewissen dem Grossen Rat empfehlen zu können, über diese Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommission und der Regierung . . . . . Mehrheit.

Guggisberg, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Aus dem Obersimmental liegt ebenfalls eine Beschwerde vor, die auf zwei Punkte basiert. Der erste Punkt geht dahin, dass vor der Wahl die amtlichen Wahlzettel den Stimmberechtigten nicht zugestellt worden seien. Art. 10 des Wahlgesetzes sagt: «Jeder Wähler kann sein Wahlrecht ausüben durch Verwendung eines amtlichen oder eines ausseramtlichen Wahlzettels. Der amtliche Wahlzettel wird dem Stimmberechtigten mit der Ausweiskarte vor der Wahl zugestellt.» Ein entsprechender Passus befindet sich auch im Dekret.

Die Frage ist nun, wenn diese Bestimmung nicht innegehalten worden ist, ob das einen Anspruch auf Kassation der Wahlen gibt. Die Regierung vertritt die Auffassung, dass es sich bei dieser Vorschrift nur um eine Ordnungsmassnahme handle und nicht um einen wesentlichen Bestandteil des Wahlverfahrens, um eine Ordnungsvorschrift zur Bequemlichkeit und zur glatteren Abwicklung des Wahlgeschäftes, aber nicht in dem Sinne, dass es unbedingt notwendig wäre, eine solche Vorschrift zu haben, und dass die Nichtinnehaltung dann die Kassation der Wahlen nach sich ziehen würde. Die Kommission schliesst sich dieser Auffassung an und kann schon aus diesem Grunde die Wahlen im Obersimmental nicht kassieren.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund, der mehr zu reden geben wird. Er basiert darauf, dass das Wahlgeheimnis im Obersimmental verletzt worden ist, und zwar weil von der sozialdemokratischen Partei durchsichtige ausseramtliche Wahlzettel verwendet worden seien. Wenn das der Fall wäre, wenn das Wahlgeheimnis nicht beachtet worden wäre, dann müsste nach Auffassung der Regierung und der Wahlaktenprüfungskommission eine Kassation vorgenommen werden. In dieser Beziehung sind wir mit der Regierung vollständig einig, dass es sich hier nicht um eine Ordnungsvorschrift, sondern um eine wesentliche Bedingung der Innehaltung des Wahlverfahrens handelt. Es ist zu verweisen auf § 12 des Dekretes, das in dieser Beziehung folgendes sagt: «Bei Wahlen ist die Verwendung ausseramtlicher Wahlzettel gestattet. Diese dürfen auf der Rückseite nicht bedruckt sein und sich überhaupt nicht derart von den amtlichen Wahlzetteln unterscheiden, dass das Geheimnis der Stimmabgabe gefährdet wird.» Das Gesetz spricht also nicht von einer Verletzung als Voraussetzung, sondern es genügt nach dem Gesetz eine Gefährdung der geheimen Stimmabgabe.

Hingegen ist die Kommission mehrheitlich der Auffassung, dass der ausseramtliche Wahlzettel der sozialdemokratischen Partei im Obersimmental nicht so vom amtlichen abweicht, dass man bei seiner Verwendung von einer Verletzung des Wahlgeheimnisses sprechen könnte. Es wurde in der Kommission gesagt, das sei nun einmal nicht eine juristische Frage, sondern eine Frage der Augen, und darum habe ich solche Wahlzettel mitgebracht, damit event. die Herren selber die Meinung der Kommission nachprüfen können. Wir finden, von diesen Zetteln könne nicht behauptet werden, dass bei ihrer Verwendung eine Verletzung des Wahlgeheimnisses vorliege. Die Sache ist etwas durchsichtig; wenn man gerade will, kann man sehen, wem der Wahlzettel gehört. Aber wenn man einen allzustrengen Masstab anlegen will, könnte man noch manche Wahl im Kanton Bern kassieren. Es sind uns in der Kommission noch andere Zettel vorgelegt worden, von andern Parteien, als der sozialdemokratischen, die mindestens ebenso durchsichtig waren. In dieser Beziehung stellt die Kommission nur fest, dass man beim Wahlverfahren mit der grössten Sorgfalt vorgehen muss und dass derart dünnes Papier in Zukunft nicht mehr verwendet werden sollte. Eine grosse Wahrscheinlichkeit spricht dafür, dass dieses Papier eigentlich vom Staat herrührt. Die sozialdemokratische Partei sagt, sie habe alles Papier für ihre ausseramtlichen Wahlzettel von der Staatskanzlei bezogen. Da wäre es nun nicht gerade fair, wenn man von Staats wegen eine Kassation vornehmen wollte, weil das von der Staatskanzlei bezogene Papier nicht musterkonform war.

Das war aber für die Kommission nicht ausschlaggebend. Es ist ja auch nicht mathematisch bewiesen, dass dieses Papier vom Staate stammt; allerdings spricht nach den Erklärungen der Herren von der sozialdemokratischen Partei eine grosse Wahrscheinlichkeit dafür. Ausschlaggebend für uns war, dass dieser Wahlzettel nicht so stark durchsichtig ist, dass damit eine Gefährdung des Wahlgeheimnisses eingetreten wäre. Wir möchten Ihnen namens der Mehrheit der Kommission beantragen, es seien die Wahlen im Obersimmental zu validieren und nicht, wie es der Regierungsrat beantragte, zu kassieren.

Burren, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Regierungsrat hat heute morgen neuerdings die Sache besprochen. Angesichts der Verhandlungen in der Kommission, aus denen in der Tat hervorging, dass in einer ganzen Reihe von Wahlkreisen offenbar Zettel zur Verwendung kamen, die ebenso gut beanstandet werden könnten, von woher aber keine Wahlrekurse eingelangt sind, und ferner in Rücksicht darauf, dass dieses Papier unglücklicherweise vom Staat geliefert worden war — d. h. die Papierfabrik liefert es dem Staat in dieser Qualität, und wir müssen zugestehen, dass es offiziell geliefertes Papier ist — können wir uns dem Standpunkt der Milde, den die Kommission einnehmen will, anschliessen und beharren nicht auf unserem Antrag.

Abstimmung.

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit Mehrheit.

Guggisberg, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Unzweifelhaft der wichtigste Fall ist derjenige von Moutier; wichtig deswegen, weil es sich darum handelt, dass der Wille von etwa 8000 Stimmen, d. h. etwas über 1000 Wählern, in dem Wahlresultat, wie es vom Regierungsstatthalteramt ermittelt worden ist, nicht zur Geltung kommt. Infolgedessen wird man diesen Fall schon etwas näher und eingehender prüfen müssen und auch etwas der Geschichte des Falles nachgehen; denn er hat tatsächlich schon eine kleinere Geschichte.

Die Regierung kommt in diesem Falle, wie die Herren gestern aus den Ausführungen des Herrn Regierungspräsidenten gehört haben, zum Schluss, es seien die Wahlen von Moutier gültig zu erklären, und zwar nach dem vom Regierungsstatthalter von Moutier festgestellten Wahlresultat. Sie stellt folgenden Antrag: «Es seien ferner gültig zu erklären die Wahlen des Wahlkreises Moutier, und zwar gemäss dem vom Regierungsstatthalter von Moutier festgestellten Ergebnis. Die Beschwerde des J. Bouvier und Mithafte gegen diese Wahlen sei abzuweisen.»

Der «Parti Paysan du District de Moutier» hatte innert nützlicher Frist einen Wahlzettel mit acht Namen eingegeben. Unter diesen acht Namen figuriert als letzter ein Herr «Gobat, cultivateur, de et à Crémines». Nun hat dieser Herr Gobat innert nützlicher Frist, nämlich am 26. April — ich bitte Sie, sich dieses Datum zu merken — direkt dem Regierungsstatthalter geschrieben, er wolle eine Wahl nicht annehmen; er hat also mit andern Worten auf eine Kandidatur verzichtet. In diesem Brief an den Regierungsstatthalter sagt er, er habe dem «Comité» von seiner Stellungnahme Kenntnis gegeben. So blieb der Fall bis zum 1. Mai.

Unterdessen haben Parteiversammlungen stattgefunden. Listenvertreter war in erster Linie ein Herr Bouvier, in zweiter Linie ein Herr Zbinden. Einer der Listenvertreter, Herr Zbinden, vernahm nun, dass Herr Gobat auf eine Kandidatur verzichtet habe. Am 30. April gingen nun die Herren Bouvier und Zbinden als Listenvertreter hin, um mit dem ursprünglichen Kandidaten Gobat zu verhandeln, und dieser erklärte sich nach dieser Rücksprache wiederum einverstanden, eine Kandidatur anzunehmen. Mit diesem Bescheid ging Herr Zbinden, der also Listenvertreter im Sinne des Gesetzes war, am 1. Mai zum Regierungsstatthalter und sagte ihm, Herr Gobat wolle nun wieder kandidieren und müsse wieder auf die Liste des «Parti Paysan» aufgetragen werden. In diesen Verhandlungen vom 1. Mai stellte sich der Statthalter auf den Standpunkt, das gehe nicht an, die mündliche Erklärung des Herrn Zbinden gelte nicht, es müsse dafür eine schriftliche Erklärung des Herrn Gobat vorliegen, dass er eine Kandidatur wiederum annehme. Diese schriftliche Erklärung langte nicht ein. Infolgedessen blieb es beim Entscheid des Statthalters, und die offizielle Liste des «Parti Paysan» bestand während des Wahlverfahrens aus sieben Köpfen, nach dem Entscheid des Regierungsstatthalters, während Herr Bouvier seinen Kopf auch hatte und sagte: Wir haben innert nützlicher Frist, bis zum 1. Mai, erklärt, Herr Gobat wolle gleichwohl kandidieren, und es wäre Pflicht des Statthalters gewesen, ihn aufzutragen; wir geben einen ausseramtlichen Wahlzettel mit dem Namen Gobat heraus.

Für diese Liste wurden etwa 8000 Stimmen abgegeben. Und nun die Ermittelung des Wahlresultates? Der Statthalter sagt, die Listenstimmen, die sich er-

geben aus dem achtköpfigen ausseramtlichen Wahlzettel des «Parti Paysan», seien ungültig und können bei der Ermittelung des Wahlresultates nicht berücksichtigt werden, so dass nun das Schlussresultat ist, dass die Listenstimmen, die noch auf die siebenköpfige offizielle Liste des «Parti Paysan» fielen, nicht genügten, um der Partei im Bezirk Münster eine Vertretung zu geben, sondern bei der Berechnung vollständig ausser Betracht fielen, kein Mandat erhielten. So haben wir die Tatsache, dass $^1/_3$ bis $^1/_4$ der Stimmberechtigten des Bezirkes Moutier trotz des Proporzverfahrens ihr Wahlrecht und ihre Wahlkraft nicht ausnützen konnten, sondern nach der Auffassung des Statthalters, der sich die Regierung nun bekanntlich angeschlossen hat, ausser Betracht fallen müssen.

Sie haben schon gehört, dass sich der Statthalter, und mit ihm die Regierung, auf den Standpunkt stellt, dieser ausseramtliche Wahlzettel des Herrn Bouvier, wenn ich kurz so sagen darf, mit den acht Namen, inklusive Gobat, dürfe nicht als gültig betrachtet werden, er müsse bei der Ermittelung des Wahlresultates ausscheiden. Die Frage ist nun: Ist das richtig oder nicht richtig? Da ist in rechtlicher Beziehung auf folgendes hinzuweisen. In erster Linie bestimmt § 45 des Wahldekretes, letztes Alinea: «Nach dem 13. Tag vor dem Wahltag dürfen an den Wahlvorschlägen keine Aenderungen mehr vorgenommen werden.»

Ich glaube, davon muss man ausgehen und sagen: Es ist von Seiten des Herrn Zbinden als Listenvertreter am 1. Mai — das wäre vor dem 13. Tag gewesen — am letzten nützlichen Tage, das Begehren gestellt worden, die Liste möchte abgeändert werden. Das wurde vom Statthalter abgelehnt, so dass man es rechtlich, nach der Auffassung des Statthalters, mit einer offiziellen Liste von sieben Köpfen des «Parti Paysan» zu tun hat, und es konnte später durch irgend welche Erklärung von einem Kandidaten oder Listenvertreter an dieser siebenköpfigen Liste nichts mehr geändert werden. Wenn man annimmt, dass rechtlich die offizielle Wahlliste eine siebenköpfige war, dann ist es schon Tatsache, dass infolgedessen die ausseramtlichen Wahlzettel nicht berücksichtigt werden können, gestützt auf Art. 11, Al. 4, des Gesetzes, der folgendermassen lautet: «Jede Veränderung eines Wahlvorschlages durch ein Vervielfältigungsverfahren ist unzulässig; solche Wahlzettel werden nicht in Berechnung gezogen.»

Ich glaube, formaljuristisch trifft für die Anwendung dieses Artikels die Voraussetzung zu. Wir haben es mit einer offiziellen Wahlliste des «Parti Paysan» zu tun, die der Regierungsstatthalter als sieben Namen aufweisend feststellte. Daneben kommt die ausseramtliche Wahlliste des «Parti Paysan» mit acht Namen, und das ist nun offensichtlich eine Veränderung des offiziellen Wahlvorschlages, der gemäss einem Begehren vom Statthalter auf sieben Namen festgestellt und so publiziert und von vielen Wahlberechtigten auch so eingelegt wurde. Nun kommt aber diese achtköpfige Wahlliste, die offensichtlich eine Veränderung des Wahlvorschlages durch ein Vervielfältigungsverfahren darstellt; denn Tatsache ist, dass diese Wahlliste gedruckt war und unter den Wählern ausgeteilt wurde. Nach der weiteren Konsequenz des verlesenen Artikels müsste dieser ausseramtliche Wahlzettel des «Parti Paysan» als ungültig erklärt werden, wenigstens meiner Auffassung nach, der sich die Mehrheit der Kommission angeschlossen hat.

Nun steht im Bericht des Regierungsrates ein römischer Rechtssatz, der heisst: «Lex dura, sed lex.» oder zu deutsch: Es ist hart, dass man das Gesetz anwenden muss, aber es ist eben Gesetz und man muss es anwenden. Im Bundeshaus steht ein anderer Spruch, der heisst: «Salus publica suprema lex esto», zu deutsch: Das öffentliche Wohl, das Wohlergehen des Volkes, steht über dem Gesetz und ist das oberste Gesetz des Staates. Die Mehrheit der Kommission glaubt nun, man sollte diese «lex dura» nicht anwenden, sondern vom Hoheitsrecht des Rates Gebrauch machen und diese Wahlen kassieren. Wir anerkennen, dass die gesetzliche Bestimmung verlangen würde, dass man die in Frage stehenden Zettel als ungültig erklärt. Aber auf der andern Seite sind so wichtige Staatsinteressen, namentlich Interessen von Bürgern, die verlangen, dass nun nach dem Proporzverfahren ihr formelles Stimmrecht auch ein materielles werde, verletzt worden, dass wir von der Kommission aus es nun als das höhere Interesse ansehen, wenn wir Ihnen beantragen, die Wahlen seien zu kassieren.

Ich möchte hier noch gerade beifügen, dass die Kommission der Auffassung ist, man könne es beim Antrag der Regierung nicht bewenden lassen und könne auf jeden Fall die Meinung der Regierung nicht teilen, dass nun nach Antrag und Ausrechnung des Regierungsstatthalters die Wahlen als gültig zu betrachten seien. In der Kommission wurde man in dieser Beziehung nicht einig. Ein Teil derselben, die Mehrheit, will die Wahlen kassieren, der andere Teil will sie nach den Ergebnissen des ersten Wahlganges als gültig erklären, so dass eine Neuwahl nicht notwendig wäre, sondern von Seiten des Grossen Rates erklärt würde: Die vom Regierungsstatthalter ungültig erklärten Wahlzettel sind als gültig zu erklären, infolgedessen muss die Ausrechnung der Wahlen gemäss diesen Wahlzetteln stattfinden. Das ist die Ansicht der Minderheit der Kommission. Die Mehrheit argumentiert anders und sagt: Wir können das nicht tun; wir können die Wahlen nicht gültig erklären, deswegen, weil sie offensichtlich nach dem Art. 11, Al. 4, des Gesetzes formaljuristisch als ungültig angesehen werden müssen.

Wie kommt nun die Kommission dazu, Ihnen Kassation vorzuschlagen? Der Regierungsrat sagt: Es gibt nichts anderes als eine Ungültigkeitserklärung der in Frage kommenden Wahlzettel, wir dürfen die Wahlen als Ganzes nicht kassieren. Die Mehrheit der Kommission stützt sich auf den Art. 26, Ziffer 15, der Staatsverfassung, der folgendes sagt: «Dem Grossen Rat, als der höchsten Staatsbehörde, sind folgende Verrichtungen übertragen: ... 15. der Entscheid über angefochtene Volkswahlen zu den in der Verfassung bezeichneten Stellen.» Es ist unserer Auffassung nach davon auszugehen, dass die Verfassung dem Grossen Rat in keiner Weise irgend welche Wegleitung gibt für die Ausübung dieses ihm durch die Verfassung übertragenen Rechtes; es gibt da absolut keine Einschränkung. Der Grosse Rat darf von einer Kassation Gebrauch machen und sie aussprechen, ohne eigentlich irgendwie jemandem gegenüber die Verantwortung zu tragen. Es ist das ein souveränes Recht des Grossen Rates, und die Verfassung macht ihm nach keiner Richtung hin bindende Vorschriften.

Da sagt sich nun die Kommission: Als allgemeiner Grundsatz darf und muss selbstverständlich gelten, dass eine Kassation in den hauptsächlichsten Fällen

dann stattfinden darf, wenn eine Verletzung des Gesetzes stattgefunden hat. Es ist ja die «dura lex», die da zur Anwendung kommen soll. Der Grosse Rat muss unter allen Umständen festhalten: Wir kassieren in erster Linie dann, wenn eine Gesetzesverletzung im Wahlakt konstatiert ist. Aber daneben darf man das Kassationsrecht des Grossen Rates nicht so enge fassen, dass man sagt, man dürfe nur dann kassieren. Es können noch andere Fälle vorkommen, vielleicht gerade, wenn durch irgendwelche Nachlässigkeit oder durch irgendwelche irrige, in guten Treuen erfolgte Auslegungen des Gesetzes, die sich aber nicht als vollständig haltbar herausstellen, ein grosser Teil der Wähler in seinen Rechten verletzt worden ist. Ich glaube, dann darf der Grosse Rat für sich in Anspruch nehmen, eine Wahl zu kassieren. Wenn z. B. wichtige, grosse Kreise der Wahlbevölkerung in ihren Rechten, namentlich jetzt in ihrem Rechte der proportionalen Vertretung verkürzt worden sind, dann darf der Grosse Rat eine Kassation aussprechen.

Dieser Fall liegt nun vor. Die Kommission legt Wert darauf, zu konstatieren, dass wir dem Statthalter von Moutier keine Gesetzesverletzung vorwerfen wollen. Wir wollen nicht sagen, er habe das und das vernachlässigt. Wir anerkennen, dass der Statthalter vollständig korrekt und nach seiner Auffassung vollständig im Rahmen des Gesetzes gehandelt hat. Aber es darf doch hier, in Anlehnung an den Bericht des Regierungsrates, bemerkt werden: Wenn der Statthalter am 26. April, also am Tage, wo ihm Herr Gobat den Brief geschrieben hat, er verzichte auf eine Kandidatur, dann dem Listenvertreter, also demjenigen, der nach dem Gesetz ihm gegenüber die Liste vertritt, davon Mitteilung gemacht hätte, dass Herr Gobat auf eine Kandidatur verzichte, so hätte man vom 26. April bis 1. Mai noch Zeit gehabt, die ganze Geschichte in Ordnung zu bringen, den Handel zu erledigen und durch den Regierungsstatthalter event. die obern Instanzen anzuhören, ob es zweckmässig und notwendig sei, eine schriftliche Erklärung von Seiten des Herrn Gobat einzufordern oder nicht. Ich betone, der Statthalter hat das leider nicht getan, sondern den Brief des Herrn Gobat in Empfang genommen und sich darnach zu keinen weitern Massnahmen veranlasst gefühlt. Er hat insbesondere dem Listenvertreter vom Rückzug der Kandidatur keine Kenntnis gegeben. Ich möchte Ihnen zur Kenntnis bringen, was der Regierungsrat über dieses Verhalten des Statthalters in seinem Berichte sagt:

«Bezüglich dieser Unterlassung ist folgendes zu bemerken: Der Kandidat Gobat teilt in seinem Rücktrittsschreiben mit, er benachrichtige von diesem Schritte auch «le comité». Angesichts dieses Hinweises glaubte der Regierungsstatthalter, von weiteren amtlichen Mitteilungen seinerseits absehen zu können. Diese Auffassung war unrichtig; denn ein rechtliches Verhältnis zwischen Kandidaten und Parteikomitee besteht nicht. Das bernische Proporzrecht kennt, wie das eidgenössische, als Subjekt des Verfahrens nur die Listenunterzeichner, den Kandidaten und die Wahlbehörde; alle andern Parteien und Parteivereinigungen ignoriert das positive Recht. Eine Mitteilung Gobats an das «comité» hatte keine rechtliche Wirkung und durfte deshalb auch für den Regierungsstatthalter nicht massgebend sein. Der Beamte hätte selber handeln und von dem Rücktritt Gobats dem Listenvertreter Bouvier Mitteilung machen sollen.»

Sie sehen, dass die Mehrheit der Kommission sich in dieser Beziehung in sehr guter Gesellschaft mit der Regierung befindet und daraus ableitet, dass der Statthalter doch hier vielleicht nicht ganz dasjenige getroffen hat, was man von ihm hätte erwarten und verlangen können. Allerdings ist ja nun zu sagen, dass dieser Mangel korrigiert worden ist, und zwar dadurch, dass Herr Zbinden, zweiter Listenvertreter, am 1. Mai, also noch vor dem 13. Tage, zum Statthalter ging und ihm sagte, Herr Gobat kandidiere wieder. Man könnte also sagen, der Mangel sei geheilt worden. Aber das spielt nach der Auffassung der Kommission keine entscheidende Rolle. Denn, wenn der Herr Regierungsstatthalter am 26. April Kenntnis von der Demission des Herrn Gobat bekam, und am 27. April dem Listenvertreter Kenntnis gegeben hätte von der Stellungnahme des Herrn Gobat, dann hätte man bis zum 1. Mai noch viel länger Zeit gehabt, die Verhältnisse mit den Listenvertretern abzuklären, viel besser, als es im letzten Moment der Fall war.

In der Kommission sagen wir infolgedessen nicht, es sei ein Fehler des Regierungsstatthalters, sondern wir stellen uns auf den Standpunkt: Die Vernunft und die «suprema lex» verlangen, dass man hier sagt: Indem der Statthalter es unterlassen hat, der Partei Kenntnis zu geben, hat man ihr zu wenig Zeit gelassen, die Sache zu regeln, und es könnte aus diesem Grunde die Kassation ausgesprochen werden.

Es liesse sich noch ein weiterer Grund für die Kassation anführen, nämlich der, dass der Statthalter zu unrecht die Mitteilung des Herrn Zbinden, dass Herr Gobat wieder kandidiere, zurückgewiesen und zu unrecht eine schriftliche Erklärung des Herrn Gobat über die Wiederaufnahme seiner Kandidatur verlangt habe. Die Kommission hat sich darüber noch nicht vollständig ausgesprochen und nicht vollständig einigen können. Wir haben diesen Fall sehr eingehend und sehr lange studiert; er ist eben juristisch sehr komplex. Zu einer vollständigen Abklärung ist man nicht gekommen. Sie werden daher verzeihen, wenn ich etwas im persönlichen Namen spreche und meiner Meinung dahin Ausdruck gebe, dass der Statthalter in diesem Falle eigentlich nicht berechtigt war, eine schriftliche Erklärung zu verlangen. Denn § 45 des Dekretes, der eine schriftliche Erklärung von Seiten der Ersatzkandidaten verlangt, hat eben die Voraussetzung, dass es sich um einen tatsächlichen Ersatzkandidaten handelt und nicht um denjenigen, der seine Kandidatur wiederum aufstellt, der, nachdem er zurückgetreten ist, wiederum kandidieren will. Das ist nicht eine Ersatzkandidatur, sondern es ist eine tätige Reue, indem der Mann vorher sagte, er wolle nicht mehr kandidieren, und nachher doch wieder einverstanden ist. Es handelt sich also da nicht um zwei Kandidaten, sondern tatsächlich um dieselbe Person. Infolgedessen ist die Voraussetzung des § 45 nicht gegeben, der sagt: «Allen Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beiliegen, dass er die Kandidatur annehme.» Es handelt sich darum, dass Herr Gobat nachträglich, innert nützlicher Frist, erklärt, er wolle die Kandidatur doch annehmen. Namentlich weil diese Erklärung durch einen Listenvertreter abgegeben wurde, hätte der Statthalter darauf eingehen können und den Namen wieder auf die Liste setzen sollen. Es ist zu betonen, dass er das nicht etwa am Biertisch gehört hat, sondern dass der rechtliche Vertreter der Wahlliste, Herr Zbinden, zu ihm

ging und ihm innert nützlicher Frist sagte, Herr Gobat kandidiere nun doch.

Das ist meine persönliche Ansicht. Ich glaube, wenn man wollte, könnte man hier auch sagen, der Statthalter habe nicht vollständig im Rahmen des Gesetzes gehandelt. Aber die Kommission möchte nicht so weit gehen, sondern sieht schon in der ersten Tatsache, dass die Mitteilung des Herrn Gobat dem Listenvertreter nicht rechtzeitig zur Kenntnis gebracht wurde, den Grund des ganzen Uebels, und glaubt, eine Kassation empfehlen zu können. Ich glaube, der Handel war sehr wichtig und wird vielleicht auch noch seine Konsequenzen haben; deshalb bin ich in meinen Ausführungen etwas lange geworden. Juristisch muss man davon ausgehen, dass es sich um eine siebenköpfige offizielle Wahlliste des «Parti Paysan» handelt und der ausseramtliche Wahlzettel, der acht Namen trug, ungültig ist; die darauf gefallenen Stimmen dürfen nicht in Betracht gezogen werden. Dieser Auffassung der Regierung schliesst sich die Kommission mehrheitlich an. Aber wir sagen: Nicht die «lex dura» soll hier zur Anwendung kommen, sondern die «salus publica», das ist die «suprema lex». Infolgedessen beantragen wir, die Kassation der Wahlen im Amtsbezirk Moutier auszusprechen.

Präsident. Da die Wahlen im Bezirk Münster beanstandet sind, möchte ich die betreffenden anwesenden Mitglieder ersuchen, während der Behandlung des Wahlrekurses Münster sich in Ausstand zu begeben, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt.

Nun würde ich dem Regierungspräsidenten das Wort erteilen, glaube aber, davon absehen zu können, indem nun das Resultat der Präsidentenwahl vorliegt.

Wahl des Präsidenten des Grossen Rates.

Bei 205 ausgeteilten und wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 71 leer und ungültig, gültige Stimmen 134, somit bei einem absoluten Mehr von 68 Stimmen, wird zum Präsidenten des Grossen Rates gewählt:

Herr Grossrat Grimm . . . . mit 127 Stimmen.

Es erhält ferner Stimmen:

Herr Grossrat Siegenthaler (Trub) . . 4 Stimmen.
Vereinzelt . . . . . 3 »

Herr Präsident **Grimm** übernimmt den Vorsitz mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Ich danke Ihnen für die Wahl und die Ehre, die Sie damit meiner Fraktion und mir persönlich erwiesen haben. Ich werde mich bemühen, die Verhandlungen objektiv zu leiten und so zu leiten, dass eine erspriessliche Arbeit zustande kommen kann. Um gleich mit dem guten Beispiel voranzugehen, verzichte ich auf eine weitere Ansprache und erteile nunmehr dem Regierungspräsidenten das Wort.

Burren, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich kann mich kurz fassen. Der Regierungsrat hält an seinem Antrag fest. Er ist der Ansicht, dass im grossen und ganzen, mit einer kleinen Ausnahme, der Préfet von Moutier richtig gehandelt und die Gesetze richtig angewendet hat und darin von uns unterstützt werden sollte. Die Sachlage ist so, dass auf der Liste der Bauern- und Bürgerpartei als achter Kandidat ein Herr Gobat von Crémines figurierte. Im Verlaufe des Wahlkampfes, am 26. April, hat dieser Herr Gobat dem Regierungsstatthalter mitgeteilt, dass er seine Kandidatur zurückziehe und nicht ferner in Betracht fallen könne. Er hat gleichzeitig dem Préfet mitgeteilt, dass er dieselbe Mitteilung auch dem Parteikomitee gemacht habe. Daraufhin hat der Préfet angenommen, dass das Parteikomitee vollständig über die Situation unterrichtet sei, und er hat es unterlassen, noch mit dem Listenvertreter der Partei in Verbindung zu treten. Nach unserer Ansicht hat er da gefehlt; denn er hätte die Mitteilung des Herrn Gobat zunächst weiterleiten sollen an die Listenvertreter der Partei. Auf der andern Seite kann man ihm nicht weiter Vorwürfe machen, wenn er angenommen hat, dass die Partei genügend unterrichtet sei, eben durch einen direkten Brief des Herrn Gobat an das Komitee. Jedenfalls können die Leute der Bauern- und Bürgerpartei des Amtes Münster sich nicht auf diese Unterlassung berufen und geltend machen, dass die Partei infolgedessen keine Kenntnis gehabt habe von der Demission des Herrn Gobat. Denn am 29. April hat in Münster eine Parteiversammlung stattgefunden, an der die Demission des Herrn Gobat zur Sprache gebracht wurde und wo man darüber diskutierte. Es hätte also bis zum 1. Mai abends immer noch eine Ersatzkandidatur gestellt werden können, oder man hätte den Rückzug der Erklärung des Herrn Gobat bewerkstelligen können, und zwar so rechtzeitig, dass der Ersatzkandidat auch im offiziellen Wahlvorschlag hätte berücksichtigt werden können, was eben nicht geschehen ist.

Am letzten Tage, wo man noch Ersatzvorschläge einreichen konnte, am 1. Mai, erscheint der Ersatzmann des Listenvertreters, Herr Zbinden, auf dem Regierungsstatthalteramt und teilt dem Statthalter mit, dass Herr Gobat nun seine Rückzugserklärung zurückgezogen habe, dass er nun eine Kandidatur annehme. Der Préfet Romy erklärte dem Herrn Zbinden, er möchte diese Mitteilung schriftlich haben, nachdem ihm Herr Gobat seinen Rücktritt auch schriftlich erklärt hatte. Dieses Verlangen ist begreiflich. Wenn man mit einem Kandidaten eine derartige Erfahrung macht, dass er mitten im Wahlkampf die Fahne verlässt, so konnte man auch annehmen, dass er seiner Erklärung nochmals untreu würde. So begreifen wir den Statthalter, wenn er diese Sache möglichst genau haben wollte. Das war am 1. Mai, im Laufe des Tages. Am 1. Mai abends hätte diese Erklärung des Herrn Gobat vorliegen sollen. Man hat sie aber nicht beschafft, obschon die Distanz von Moutier nach Crémines nur eine halbe Stunde beträgt und Herr Gobat offenbar erreichbar und es möglich gewesen wäre, von ihm eine schriftliche Erklärung zu bekommen. Das hat man nicht getan.

Erst am 5. Mai kam Herr Bouvier, erster Listenvertreter, neuerdings auf das Regierungsstatthalteramt, und zwar mit einem Korrekturabzug des Wahlvorschlages aus der Druckerei, auf dem wiederum Herr Gobat als achter Kandidat figurierte. Der Statthalter machte bei diesem Anlass Herrn Bouvier aufmerksam, dass das nicht angehe, indem am 1. Mai abends die Kandidatur Gobat wiederum hätte auf die offizielle Liste aufgetragen werden müssen. In jenem Moment hätte noch eine Ergänzung der Liste erfolgen können. Der Statthalter hatte das an die Bedingung geknüpft, dass Herr Gobat eine schriftliche Erklärung abgebe. Vom 1. Mai hinweg war die Liste nun bereinigt und es konnte keine andere anerkannt werden als diejenige mit den sieben Namen. Der Préfet und Herr Bouvier gerieten in eine etwas hitzige Diskussion und gingen dann auseinander, indem Herr Bouvier erklärte, die Partei werde den Namen Gobat auf dem Wahlvorschlag aufrechterhalten, worauf der Préfet erklärte: «Faites comme vous voulez» oder nach einer andern Version: «Vous êtes libre».

Nun liess der Statthalter an alle Wahlausschüsse die Weisung abgehen, wenn gedruckte Zettel mit dem Namen Gobat eingelegt würden, so seien diese als zu unrecht veränderte Wahlzettel zu betrachten und seien nicht gültig. Er stützte sich dabei auf Art. 11 des Gesetzes, Alinea 4, das lautet: «Jede Veränderung eines Wahlvorschlages durch ein Vervielfältigungsverfahren ist unzulässig; solche Wahlzettel werden nicht in Berechnung gezogen.» Der einzelne Wähler kann an einem Wahlvorschlag alle beliebigen Veränderungen vornehmen, kann sie mit Bleistift oder Tinte ergänzen, kann anders kumulieren, kann panaschieren; aber der einmal eingereichte und offizielle Wahlzettel darf nicht durch ein Vervielfältigungsverfahren verändert werden. Es dürfen also nicht gedruckte Wahlzettel ausgegeben werden, die anders aussehen, als der offiziell festgestellte Wahlvorschlag der Partei. Gegen diese Vorschrift hat man sich verstossen, indem dieser achte Kandidat, Herr Gobat, auf dem Wege des Druckes verspätet auf den Wahlvorschlag gesetzt wurde. So hat der Statthalter an alle Wahlausschüsse die Order ergehen lassen, diese Wahlzettel seien als ungültig zu betrachten, und dabei war er nach unserer Auffassung im Recht.

Will man nun entscheiden, ob er berechtigt war, die schriftliche Erklärung des Herrn Gobat zu verlangen, dass er nun doch kandidieren werde, so ist aufmerksam zu machen auf § 45 des Dekretes, 3. Al., das lautet: «Ein Kandidat kann seinen Namen bis zum 16. Tage (drittletzten Freitag) vor dem Wahltag schriftlich zurückziehen.» Das ist geschehen durch Herrn Gobat. Und weiter: «Die Listenunterzeichner können einen Kandidaten bis zum 13. Tage vor dem Wahltag zurückziehen.» Das war eben jener 1. Mai. Ferner: «Allen Ersatzvorschlägen muss die schriftliche Erklärung des Vorgeschlagenen beiliegen, dass er die Kandidatur annehme.» Nun hat sich der Préfet gesagt: Gobat war Kandidat und hat seine Kandidatur zurückgezogen; von diesem Moment an war er nicht mehr Kandidat. Nachher kommt die Erklärung, er sei jetzt wieder Kandidat. Von dem Moment an ist er eigentlich Ersatzmann für sich selber, und als solcher würde er auf die Liste seiner Partei genommen; dafür muss aber eine schriftliche Erklärung seinerseits vorliegen. Man könnte auch die andere Auffassung vertreten, wie es der Herr Kommissionspräsident soeben getan hat. Aber jedenfalls kann man dem Statthalter keinen Vorwurf machen; er glaubte, seine Pflicht voll und ganz zu erfüllen, wenn er an dieser Auffassung festhielt, und wir müssen sagen, dass wir ihn um der grössern Klarheit willen in dieser Auffassung stützen möchten.

Nun haben die Wahlausschüsse diese Wahlzettel ungültig erklärt, ebenso der Statthalter im definitiven Ermittlungsverfahren, und so ist folgendes Resultat entstanden. Wenn diese Wahlzettel gültig erklärt worden wären, so wäre das Bild der Wahlen dieses: Gesamtzahl der gültigen Stimmen 34,103. Erste Wahlzahl 3790. Es hätten bekommen: die freisinnig-demokratische Partei mit 10,516 Stimmen = 3 Mandate; die sozialdemokratische Partei mit 8853 Stimmen = 2 Mandate; die demokratische Partei (Katholisch-konservative) mit 6581 Stimmen = 1 Mandat, und die Bauern- und Bürgerpartei mit 8153 Stimmen = 2 Mandate. So wäre das proportional richtige Ergebnis. Durch all die Irrtümer, die da begangen worden sind, durch die Missverständnisse, die obgewaltet haben, und durch all die getroffenen Verfügungen ist das Resultat nun folgendes: Gesamtzahl der gültigen Stimmen 27,009. Die freisinnig-demokratische Partei erhält mit 10,212 Stimmen = 3 Sitze; die katholisch-konservative Partei mit 6589 Stimmen = 2 Sitze; die sozialdemokratische Partei mit 8891 Stimmen = 3 Sitze, und die Bauern- und Bürgerpartei mit 1317 Stimmen keinen Sitz. Letztere figuriert jetzt mit 1317 Stimmen, während sie tatsächlich, wenn ihre Zettel gültig gewesen wären, deren 8153 gehabt hätte.

So ist das Resultat. Wir geben zu, dass es im höchsten Grade unbefriedigend und bedauerlich ist, dass die Geschichte überhaupt einen solchen Verlauf genommen hat. Aber im Gegensatz zum Kommissionsreferenten sagen wir: «Lex dura, sed lex.» Die andere Theorie, die der «suprema lex», ist hier ein Fehler. Die klare gesetzliche Vorschrift liegt vor. Die allgemeine Wohlfahrt ist ein sehr dehnbarer Begriff; der eine fasst sie so auf, der andere ganz anders; heute ist die Auffassung diese und morgen eine andere, was die allgemeine Wohlfahrt erfordere. Es ist gefährlich, diesen Grundsatz der allgemeinen Wohlfahrt als oberstes Gesetz über die klaren Bestimmungen des Gesetzes stellen zu wollen.

Indem wir lebhaft beklagen, dass nun die starke Bauernpartei auf diese Weise um ihre Vertretung kommt, kann der Regierungsrat als solcher von seinem Antrag nicht zurückkommen, sondern er hält daran fest. Wenn aber der Grosse Rat findet, dass er eine andere Auffassung in bezug auf das Vorgehen des Statthalters geltend machen, hauptsächlich auf das sachliche Moment Rücksicht nehmen und die Wahlresultate kassieren müsse, so steht das in seinem Ermessen. Aber die Regierung muss mit aller Konsequenz bis zum Schluss an ihrem Antrag festhalten. Es stehen uns noch viele Wahlen bevor; nächstens die Bezirkswahlen, und im Herbst die Nationalratswahlen. Es ist also ein Wahljahr, und das bringt auch Wahlrekurse aller Art, und da müssen wir streng darauf achten, allen Parteien gegenüber, nach links und rechts, den gleichen Masstab anzulegen. Das geschieht am besten dadurch, dass man sich einfach auf den Boden des Gesetzes stellt. Wir halten an unserem Antrage fest.

Bühlmann. Namens der Minderheit der Kommission möchte ich den Antrag stellen, die Beschwerde Bouvier und Mitunterzeichner sei gutzuheissen und die auf die Bauern -und Bürgerpartei gefallenen Stimmen seien gültig zu erklären, das von der Staatskanzlei ausgemittelte Resultat als richtig zu bezeichnen. Die Sache selber ist tatsächlich sehr einfach. Herr Gobat war Kandidat des «Parti Paysan de Moutier». Auf der offiziellen Wahlliste, die diese Partei einreichte, stand er. Nun zog er innert der vom Gesetz vorgesehenen Frist seine Kandidatur zurück durch eine schriftliche Erklärung beim Statthalter; das durfte er. Später, noch innert der Frist, da man einen Ersatzkandidaten anstelle eines weggefallenen aufstellen darf, erklärte er, er kandidiere jetzt doch. Das wurde vom Regierungsstatthalter ungültig erklärt, weil die Listenvertreter des «Parti Paysan» nicht, wie es der Statthalter verlangt hatte, eine schriftliche Erklärung von Herrn Gobat abgaben, dass er wieder kandidiere. Der Statthalter hatte das von ihnen verlangt, da Herr Gobat ein Ersatzkandidat sei und man einen solchen nach Gesetz nur beifügen darf, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, er sei damit einverstanden. Also wären die Zettel ungültig. Die Vertreter der Bauernliste sagten, die Liste sei gültig, und legten diese Liste mit den acht Namen, worunter Herr Gobat, in die Urne. Der Statthalter aber erklärte alle diese Zettel als ungültig und befahl, sie nicht zu berücksichtigen. Das ist in kurzen Zügen der Verlauf der Tatsachen.

Weil nun alle diese Stimmzettel als ungültig erklärt wurden, war die Folge, dass zirka 8000 Listenstimmen der Bauern- und Bürgerpartei keinen Vertreter bekamen, während sie, wenn diese Listenstimmen gültig wären, zwei Vertreter bekommen hätten. Man kann nicht unterlassen, hier zu sagen, dass es einfach unbegreiflich ist, dass die Listenvertreter der Bauern- und Bürgerpartei, seien sie nun im Recht gewesen oder nicht, der Aufforderung des Regierungsstatthalters nicht nachkamen und die schriftliche Erklärung des Herrn Gobat nicht beibrachten; so hätte es gar nichts mehr zu reden gegeben. Oder es wäre auch noch ein anderer Weg offen geblieben, nämlich die achte Linie offen zu lassen, die dann als Zusatzstimme für die Partei gegolten hätte. Aber offenbar wollte man sich auf den Rechtsstandpunkt stellen und den Steckkopf machen, indem man sagte: Gobat ist Kandidat, da gibt es nichts zu reden! Ich habe mich gefragt: Warum ist keine solche Erklärung des Herrn Gobat eingelangt? Wollte er etwa tatsächlich am Rückzug seiner Kandidatur festhalten, und hat man es nur vorgeschützt, er habe den Rückzug widerrufen? Aber die Akten sprechen dafür, dass Herr Gobat tatsächlich innert nützlicher Frist dem Listenvertreter sagte: Ich widerrufe meinen Rückzug, ich bleibe weiterhin Kandidat. In diesem Punkte ist die Sache in Ordnung.

Nun sagt der Regierungsrat: Diese Zettel sind ungültig, man kann sie nicht berücksichtigen; Art. 11 des Gesetzes sagt ausdrücklich, dass durch Vervielfältigung veränderte Listen ungültig seien; deshalb muss die Beschwerde abgewiesen und die Wahlen, wie sie durch den Statthalter ermittelt wurden, als richtig angesehen werden. Ganz genau das gleiche sagt uns eigentlich auch der Vertreter der Mehrheit der Kommission, der mit aller wünschbaren Deutlichkeit seiner Meinung Ausdruck gegeben hat, diese Wahlzettel seien eigentlich ungültig, das Gesetz bestimme es so. Die logische Folge wäre nun, dass er sagen würde: In diesem Falle müssen wir nun der Regierung recht geben und die Beschwerde abweisen. Aber das hat ihn und andere gedrückt, und er sagt sich: Es stimmt da etwas nicht. Sollen nun wegen Missverständnissen, Irrtümern, Steckköpfigkeit bei einigen wenigen Leuten, diese 8000 Stimmen einfach verloren gehen? So ist er dann auf den Ausweg gekommen, namens der Mehrheit der Kommission zu beantragen, die Wahlen seien zu kassieren und Neuwahlen auszuschreiben. Er ist es schuldig geblieben, uns die Gründe anzugeben, warum die Wahlen kassiert werden müssen. Die Stimmzettel sind ungültig, das Gesetz schreibt das vor, und so darf man sie nicht berücksichtigen, darf auch nicht sagen: Weil das Gesetz es so vorschreibt, wollen wir nun etwas anderes tun, wollen dem Gefühl Folge leisten, die Wahlen kassieren und Neuwahlen ausschreiben. Das sind keine Gründe zur Kassation. Der Rat hat allerdings nach Verfassung das Recht, zu entscheiden über angefochtene Volkswahlen, hat aber nicht das Recht, gegen das Gesetz, gegen die Vorschrift, zu entscheiden und zu sagen: Die Wahlzettel sind ungültig; aber wir, die verfassungsmässige Hoheit, erklären einfach: Wir stürzen das um! Das ist es nicht, wovon es im Bundeshaus heisst: «Salus publica suprema lex esto.» So könnte der Grosse Rat jede ihm nicht genehme Wahl umstürzen, indem er sagte: Das Resultat ist allerdings so; aber es war damals vielleicht gerade kalt, viele stimmfähige Bürger konnten wegen des Schnees nicht stimmen, das Resultat ist nun nicht gut herausgekommen; wir wollen die Wahl kassieren, weil wir das Gefühl haben, das Resultat wäre anders herausgekommen, wenn nicht diese Umstände gewesen wären! Der Antrag der Mehrheit kann unter keinen Umständen angenommen werden; so kommen wir unserer Pflicht nicht nach, sondern entscheiden willkürlich.

Ich habe mich gefragt: Ist nicht vielleicht ein anderer Weg da, um einem gewissen Gefühl Ausdruck zu verleihen, dass da etwas nicht ganz sei, wie es sein sollte? Ich glaube, wir haben einen solchen Weg. Worauf stützen sich der Kommissionspräsident und die Regierung? Sie sagen, es weise die offizielle Liste, nachdem Herr Gobat gestrichen war, nur noch sieben Namen auf; indem Herr Gobat nun als achter Name auf der Wahlliste der Bauern- und Bürgerpartei figuriere, sei das eine andere Liste, die auf maschinelle Weise verändert worden sei und die man dem Wähler in die Hand gegeben habe. Dort möchte ich nun anpacken und fragen: Ist diese Behauptung tatsächlich richtig, liegt eine veränderte Liste vor? Das Gesetz bestimmt wörtlich: «Jede Veränderung eines Wahlvorschlages (nicht etwa einer Wahlliste) durch ein Vervielfältigungsverfahren ist unzulässig.» Der Wahlvorschlag trug ursprünglich acht Namen, Herr Gobat stand darauf. Nun zieht er seine Kandidatur zurück und widerruft nachher diesen Rückzug. Da müssen wir uns fragen: Ist dadurch, nachdem er widerrufen hat, die Wahlliste verändert worden, oder ist nicht diese momentane Veränderung durch seine Widerrufung des Rückzuges dahingefallen? Ich glaube, wir dürfen dies annehmen. Es ist vorgesehen, dass eine Kandidatur innert den letzten 16 Tagen durch schriftliche Erklärung zurückgezogen werden kann. Aber wie muss nun einer den Rückzug der Kandidatur rückgängig machen? Muss das auch schriftlich

geschehen? Darüber schweigt sich das Gesetz aus; dieser Fall ist im Gesetz nicht vorgesehen. So kann man in guten Treuen ohne weiteres die Ansicht vertreten, wie es der Statthalter und die Regierung tun, die Revokation des Rückzuges hätte schriftlich erfolgen sollen. Ich glaube aber nicht, dass man die Sache so darstellen sollte, wie es der Regierungsstatthalter getan hat: Herr Gobat ist weggefallen, und wenn er wieder kommt, ist das ein Ersatzkandidat. Das ist kein Ersatzkandidat, es ist ja derselbe, der schon da war, es ist der ursprüngliche Kandidat. Wir haben also nur zu entscheiden darüber: Ist es nötig, dass die Widerrufung des Rückzuges einer Kandidatur schriftlich erfolgt oder nicht? Und nachdem das Gesetz darüber keine Vorschriften aufstellt, dürfen wir meines Erachtens in guten Treuen sagen: Diese Widerrufung des Rückzuges durch die mündliche Erklärung ist rechtzeitig erfolgt und genügte.

Es gibt noch andere Fälle, wo ein Rückzug nicht schriftlich zu erfolgen braucht. Das Zivilgesetzbuch schreibt z. B. ausdrücklich vor, dass ein Testament schriftlich abgefasst werden muss, gerade wie hier der Rückzug. Man kann das Testament aber widerrufen durch Zerreissen; das braucht nicht in schriftlicher Form zu geschehen. Oder man stellt einen Wechsel aus; die schriftliche Form ist auch da vorgeschrieben; man kann ihn nachher zerreissen und ungültig machen, ohne dass das in schriftlicher Form zu geschehen braucht. Auch hier im Gesetz steht nirgends ausdrücklich, dass der Widerruf der Erklärung in schriftlicher Form erfolgen muss, so dass ich zu dem Resultat komme, der Rat dürfe einfach annehmen, der Wahlvorschlag mit 8 Namen, der scheinbar deren nur sieben trug, sei in gültiger Weise zu einem Wahlzettel mit acht Namen geworden, weil ein Kandidat seinen Rückzug widerrufen hatte. Am 13. Tag vor der Wahl haben wir wiederum einen Wahlvorschlag mit den ursprünglichen acht Namen. Wenn man nun die Konsequenzen hieraus zieht, so muss man sagen, diese Stimmzettel seien gültig. Dieser Ausweg bleibt uns, und ich glaube, wir dürfen sehr wohl dazu stehen.

Nun das praktische Resultat? Wenn der Rat den Antrag der Mehrheit der Kommission annimmt, so müssten nun, nachdem in den Aemtern Obersimmental und Wangen die Beschwerden teilweise zurückgezogen, teilweise abgewiesen worden sind, in dem einzelnen Wahlbezirk Moutier nochmals Wahlen ausgeschrieben und die Grossräte gewählt werden. Ich glaube, wenn man nun von einem «Salus publica suprema lex esto» reden will, dann ist es am Platze, diese Neuwahlen zu vermeiden und dafür zu sorgen, dass der Wahlkampf dort nicht noch einmal durchgeführt werden muss. Das können und dürfen wir tun, weil wir schon heute genau wissen, wie das Resultat sein wird. Wenn man die Stimmen, die ungültig erklärt wurden, jetzt gültig erklärt, so ist das Resultat rasch ausgemittelt: Statt dassdieSozialdemokraten 3, die konservative Partei 2, die freisinnigdemokratische Partei 3 und die Bauernpartei keinen Sitz erhält, bekäme nun die freisinnig-demokratische Partei 3, die Sozialdemokraten 2, die Konservativen 1 und die Bauern- und Bürgerpartei 2 Sitze. Dieses Resultat kennen wir bereits. Wenn wir einen Ausweg suchen wollen, und die Mehrheit der Kommission will das, dann muss man praktischer vorgehen und den Ausweg wählen, den wir gehen können, indem wir erklären: Die Listen sind gültig, weil der Widerruf des Rückzuges rechtzeitig erfolgte.

Das sind die praktischen Erwägungen, die mich dazu führen, meinen Antrag zu stellen. Das Resultat kommt auf dasselbe heraus, wie nach dem Antrag der Mehrheit der Kommission, nur dass wir einen neuen Wahlgang vermeiden.

Wahl der Vizepräsidenten des Grossen Rates.

Bei 210 ausgeteilten und 207 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, gültige Stimmen 177, somit bei einem absoluten Mehr von 89 Stimmen, werden gewählt:

Herr Grossrat Siegenthaler (Trub) als I. Vizepräsident mit 171 Stimmen.

Herr Grossrat Choulat als II. Vizepräsident mit 160 Stimmen.

Bütikofer. Herr Grossrat Bühlmann stellt als Minderheit den Antrag, es seien im Wahlkreis Münster die Wahlzettel der Bauern- und Bürgerpartei als gültig und damit der Wahlakt als geschlossen zu erklären, entgegen dem Antrag der Mehrheit der Kommission, dass die Wahlen zu kassieren seien, und entgegen auch dem Antrag der Regierung, dass die betreffenden Wahlen zu validieren seien, wie der Statthalter sie ausgemittelt habe. Es stehen sich also drei Anträge gegenüber.

Wir haben uns gestern in der Kommission lange darüber gestritten und mussten sehen, dass die Juristen in dieser Frage absolut nicht etwa einig waren. Ich habe gestern in der Kommission erklärt, dass wir als Sozialdemokraten uns schon sehr oft über Formaljuristerei, gerade im Grossen Rat, zu beklagen hatten und dass wir selber bei verschiedenen Begehren erfahren mussten, wie es einem tut, wenn Buchstabenreiterei getrieben wird und man sich mit dem Buchstaben des Gesetzes über den Willen und das Empfinden des Volkes hinwegsetzt. Aber die Geschichte im Wahlkreis Münster ist nun doch so, dass wir auf der einen Seite uns nicht vollständig frei machen können von allen gesetzlichen Bestimmungen und auf der andern Seite doch auch nicht dem Vorschlage des Herrn Bühlmann folgen können. Wenn er sagt, der Grosse Rat habe kein Recht, die Wahlen dort zu kassieren, sondern es müsse so oder anders entschieden werden, entweder, die Wahlzettel der Bauern- und Bürgerpartei seien gültig oder ungültig, aber das Recht der Kassation bestehe für den Grossen Rat nicht, so hat demgegenüber der Präsident der Kommission ausgeführt, dass nach der Verfassung dieses Recht besteht. Wir müssen sagen, dass im Wahlkreis Münster die gesetzlichen Bestimmungen so arg verletzt wurden, dass wir dem Antrag des Herrn Bühlmann nicht zustimmen können, diese Wahlen seien gültig zu erklären, sondern wir müssen, wie es die Regierung beantragt, die beanstandeten Wahlzettel ungültig erklären. Die Verletzungen sind so vielgestaltiger Natur, dass die Regierung gezwungenermassen dazu kam, die Ungültigerklärung der betreffenden Wahlzettel auszusprechen. Herr Bühlmann vergisst besonders den § 46 des Dekretes, der lautet: «Die Verfügungen der Regierungsstatthalter im Vor-

verfahren können durch Beschwerde der Beteiligten an den Regierungsrat angefochten werden. Die Beschwerdefrist beträgt 3 Tage.» Wenn im Wahlkreis Münster die Beschwerdeführer sich in ihren gesetzlichen Rechten verletzt fühlten, so hätten sie unbedingt gegen die Verfügungen des Regierungsstatthalters Beschwerde führen müssen. Sie haben das aber innert nützlicher Frist nicht getan, und damit musste das, was der Statthalter über den Wahlzettel verfügte, Gesetz werden; infolgedessen muss denn auch dieser Wahlzettel der Bauern- und Bürgerpartei in Münster als ungültig erklärt werden.

Wir können hier also nicht dem Antrag Bühlmann folgen und einfach sagen, diese Zettel seien gültig. Ich will nicht den Ausdruck brauchen, wie er gestern in der Kommission gefallen ist; aber das Ganze ist eine hartnäckige Zwängerei zwischen dem Statthalter und dem Listenvertreter. Der Regierungsstatthalter hat sich an die gesetzlichen Bestimmungen gehalten, und wenn wir streng nach dem Gesetz vorgehen wollen, so müssen wir den Antrag der Regierung akzeptieren, aber nicht denjenigen des Herrn Bühlmann.

Wie kommt nun die Kommissionsmehrheit dazu, zu beantragen, dass der Grosse Rat sich das Recht herausnehmen soll, Kassation zu beschliessen und Neuwahlen anzuordnen? Weil streng nach dem Gesetz in verschiedener Beziehung die Zettel der Bauern- und Bürgerpartei ungültig wären, es ihnen aber widerstrebt, einen grossen Teil der Wählerschaft des Kreises Münster ohne weiteres in seinem Wahlrecht zu verkürzen, über 1000 Stimmberechtigten dort hinten zu sagen: Eure Stimme ist absolut nicht gültig; es hatte keinen Wert für euch, an die Urne zu gehen, weil Formfehler begangen worden waren, die hauptsächlich im Streit zwischen dem Statthalter und dem Listenvertreter liegen und zum guten Teil auf die Hartköpfigkeit zurückzuführen sind; darum hat der Grosse Rat das Recht, nicht rein gefühlsmässig, sondern einem Willensausdruck des Volkes folgend, dem Volksempfinden Rechnung zu tragen. Es ist nicht begreiflich, wie man auf der einen Seite einfach die gesetzlichen Bestimmungen umgehen soll, wie Herr Bühlmann es vorschlägt, auf der andern Seite aber nicht einen grossen Teil der Wähler seiner Stimmkraft verlustig erklären will. Darum kam die Kommission dazu, ihren Antrag zu stellen. Aber wir können nicht anders, als, wenn wir streng gesetzlich urteilen wollen, der Regierung zu folgen, oder, wenn wir diesem Volksempfinden, das wir respektieren müssen, Rechnung tragen wollen, der Mehrheit der Kommission zu folgen und die gesamten Wahlen zu kassieren. Dann bekommt man ein reinliches Bild der Wahlen im Bezirk Münster. Daher möchte ich den Antrag der Mehrheit der Kommission unterstützen.

M. **Jobin.** Il n'y a pas lieu de s'étendre dans l'exposé des faits de la cause que vous connaissez. Vous avez entendu hier le rapport du gouvernement, vous venez d'entendre l'exposé des membres de la commission provisoire de vérification des pouvoirs. En somme tout le monde est d'accord pour reconnaître qu'en observant les dispositions de la loi et du décret, les bulletins déposés par les électeurs du parti des paysans sont nuls et devaient être annulés, et qu'ils l'ont été en effet. Je suis donc un peu suffoqué de voir que l'on veut maintenant revenir sur ce point et le discuter, et savoir si oui ou non il faut passer outre aux prescriptions formelles de la loi, agir contrairement à l'égalité et se moquer des raisons de convenance dans l'intérêt d'un parti politique.

La majorité de la commission propose de considérer que les votes intervenus sont tels qu'il y a lieu de casser les élections et d'en faire de nouvelles. Avec raison M. Bühlmann a fait observer que cette proposition n'avait pas le sens commun, que, juridiquement, on ne pouvait la soutenir du moment qu'il est établi que les bulletins ne doivent pas être considérés comme valables; on ne comprendrait véritablement pas pourquoi il faudrait déranger, incommoder une partie du corps électoral, parce qu'une erreur a été commise, dont il faut accepter les conséquences, je ne veux pas dire joyeusement, en attendant des temps meilleurs pour la réparer.

Quant à nous, nous répétons la vieille formule: «Dura lex sed lex», la loi est dure, mais c'est la loi, et il faut l'observer si l'on ne veut pas tomber dans l'anarchie.

Monsieur le président de la commission a répété la formule suivant laquelle le salut de la république est la loi suprême, et par conséquent doit être placé au dessus de la loi et même de la constitution. Mais je vous le demande: est-il permis, dans une affaire de cette nature, et dans de telles circonstances, d'invoquer un principe pareil; est-ce que véritablement le salut de la république bernoise dépend du fait que deux candidats de parti du district de Moutier feront ou ne feront pas partie de cette assemblée? (Rires.) Ce n'est véritablement pas sérieux de prétendre une chose pareille.

Monsieur le président de la commission a émis une proposition qui m'a véritablement, non pas surpris, mais scandalisé. Si je l'ai bien compris, il a dit que le Grand Conseil doit se réserver le droit de casser les élections lorsque, pour le bien public, cela est incontestablement avantageux et, que je ne prétends pas parler des avantages particuliers, des avantages collectifs seraient en jeu. Le Grand Conseil n'a rien à se réserver du tout. Comme tous les citoyens du monde il a l'obligation, et même plus que tout autre citoyen, d'observer la constitution et les lois. (Bravos.)

Par conséquent la conclusion logique du débat, c'est que nous acceptions la proposition du gouvernement qui, non seulement est la véritable, la bonne solution, mais celle qui permettra au Grand Conseil de continuer, à l'avenir, lorsque des cas de ce genre se présenteront, à donner des solutions conformes à la justice, en tout cas à la légalité, car l'une est ordinairement liée à l'autre, bien qu'il arrive parfois que ce ne soit pas toujours l'esprit d'équité qui triomphe, mais enfin la constitution est là, il faut la respecter, nous devons nous incliner devant ce sentiment supérieur, qui doit se trouver chez tout citoyen dans une démocratie. Dans ces circonstances, en ce qui me concerne et au nom de notre groupe démocratique, je vous propose d'accepter les propositions du gouvernement. J'ajouterai que notre conviction est telle au cas particulier que, et c'est votre sentiment à tous, soit du côté de la majorité, soit du côté de la minorité de la commission, à l'exception de M. Bütikofer, que véritablement les dispositions de la loi et du décret n'ont pas été observées et qu'un recours de droit public, qui serait probablement déposé contre la décision du Grand

Conseil qui ne serait pas conforme aux conclusions du rapport du gouvernement aurait, je crois, des chances de réussir.

Guggisberg, Präsident der provisorischen Wahlaktenprüfungskommission. Die Ausführungen des letzten Sprechers veranlassen mich doch zu einigen kurzen Bemerkungen. Es ist ja sehr leicht, im Grossen Rat über demokratische Rechte zu reden. Ich glaube, das ist ein Parlament, das dafür sehr grosses Verständnis hat. Wenn ich infolgedessen in den gleichen Ton verfallen wollte, wie Herr Jobin — und ich anerkenne, dass gerade die Herren welscher Zunge für die demokratischen Rechte in unserem Lande sehr viel Verständnis haben — so wäre das eine billige Sache. Aber ich glaube, die Argumente, die Herr Jobin angeführt hat, sprechen auch für den Antrag der Kommissionsmehrheit. Denn wir haben es hier mit rein formalistischen Dingen zu tun. Auch im Recht war ich immer der Auffassung, dass die Materie vor der Form geht und dass wir die Form im Rechtsleben nicht sollten überwuchern lassen und alles Leben dadurch ertöten. Ich frage Herrn Jobin: Wenn man nach dem Vorschlag des Regierungsstatthalters die Wahlen validiert, ist es dann nicht so, dass über 1000 Bürger nach dem proportionalen Wahlverfahren ihr Wahlrecht effektiv nicht ausüben konnten, und zwar nicht deswegen, weil der Fehler nur auf der einen Seite, bei ihrer Partei, lag, sondern weil — das möchte ich ausdrücklich sagen — auch eine gewisse Verfehlung von Seiten des Regierungsstatthalters vorlag? Ich habe das ausführlich in einem längern Votum auseinandergesetzt. Eine Verfehlung liegt darin, dass er nicht sofort dem Listenvertreter Bouvier Mitteilung machte, als Herr Gobat auf eine Kandidatur verzichtete. Wenn das geschehen wäre, dann hätte innert nützlicher Frist, unter Umständen durch Zuhülfenahme einer authentischen Interpretation des Dekretes durch den Regierungsrat, die ganze Angelegenheit abgeklärt werden können. So aber hat sich alles auf die letzte Frist, auf den 1. Mai, zusammengedrängt, und so war es auch nicht möglich, eine dem Willen der Partei entsprechende Wahlliste aufzustellen. Hier gibt es nichts anderes, als zu sagen: Es liegen überwiegende Interessen vor, die dafür sprechen, dass man in einem Proportionalwahlverfahren nicht zulässt, dass der Wille von 1300 Wählern überhaupt nicht zur Geltung kommt. Das ist auch ein demokratisches Recht, so gut wie jede andere gesetzliche Bestimmung.

Michel. Herr Regierungspräsident Burren und Herr Jobin haben ausgeführt, dass wir uns in diesem Wahlrekurs streng an die gesetzlichen Bestimmungen halten müssen. Ich bin auch dieser Meinung. Es fragt sich nur: Wer hat in diesem Falle das Gesetz verletzt? Liegt eine Gesetzesverletzung vor von Seiten der staatlichen Behörden, also des Regierungsstatthalters von Moutier, oder auch von Seiten des «Parti Paysan»? Herr Bütikofer hat weiter gesagt, der «Parti Paysan» hätte sich im Vorbereitungsverfahren gegen die Verfügung des Regierungsstatthalters betreffend die Wahllisten auf den Beschwerdeweg begeben und innerhalb dreier Tage eine Beschwerde einreichen müssen. Ich glaube, dem gegenüber geltend machen zu dürfen: Wenn es sich beim Wahlverfahren um einen fundamentalen Grundsatz, um einen wesentlichen Grundsatz des Gesetzes, der im Gesetz selber vorgeschrieben ist, handelt, so liegt ein absoluter Nichtigkeitsgrund vor, den der Grosse Rat dann zu berücksichtigen hat, abgesehen davon, ob in einem Wahlverfahren dann eine Beschwerde eingereicht wird oder nicht.

Ich glaube nun, vom Regierungsstatthalter von Moutier ist ein fundamentaler Grundsatz des Wahlverfahrens verletzt worden. Wenn der Vorschlag der Bauernpartei gültig zustande gekommen ist, so muss er von der Staatsbehörde berücksichtigt werden. Wie steht es mit dem achten Namen, diesem Namen Gobat, auf der Liste des «Parti Paysan»? Ist das, wie die Regierung annimmt, ein Ersatzkandidat, oder ist es der ursprüngliche Name? Ich glaube, wenn man den gesunden Verstand walten lässt, sagen zu dürfen: Die Frage stellen, heisst, sie beantworten. Man kann sich doch nicht auf den Standpunkt stellen, es könne einer sich selber ersetzen, sein eigener Ersatzmann sein. Nein. Tatsache ist, dass Herr Gobat seinen Rücktritt von der Kandidatur erklärte, aber nachher innert nützlicher Frist erklärte, er wolle doch kandidieren. Das hätte der Regierungsstatthalter berücksichtigen müssen. Es ist nach meiner Auffassung durchaus unrichtig, anzunehmen, der «Parti Paysan» habe nun einen Ersatzkandidaten für Herrn Gobat gestellt. Herr Gobat hat einfach innert nützlicher Frist erklärt, er wolle nun doch Kandidat sein, und seine Partei hätte diese Erklärung bestätigen können. Da hat nun der Statthalter einen fundamentalen Grundsatz des Proportionalverfahrens verletzt, als er diesen Namen nicht auf die offizielle Liste setzte. Der Grosse Rat ist deshalb nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, dies anlässlich des eingereichten Wahlrekurses zu berücksichtigen. Ich schliesse mich deshalb dem Antrag der Minderheit der Kommission an und möchte Ihnen empfehlen, den Wahlrekurs in dem Sinne zu entscheiden, dass die für die Listen des «Parti Paysan» abgegebenen Stimmen als gültig zu betrachten sind.

Präsident. Wir stehen vor folgender Situation: Der Antrag der Regierung geht dahin, die Wahlen im Wahlkreis Moutier seien gültig zu erklären, und zwar nach dem vom Statthalter ermittelten Ergebnis, und die Beschwerde des J. Bouvier sei abzuweisen. Dem steht gegenüber der Antrag der Kommissionsmehrheit, es seien die Wahlen im Wahlkreis Münster zu kassieren. Die Kommissionsminderheit beantragt, die Beschwerde J. Bouvier und Mitunterzeichner sei gutzuheissen und die auf die Liste des «Parti Paysan» gefallenen Stimmen gültig zu erklären; es sei das für diesen Fall von der Staatskanzlei ausgemittelte Wahlergebnis als das richtige zu bezeichnen. Ich würde Ihnen vorschlagen, eventuell zu entscheiden zwischen dem Antrag der Kommissionsmehrheit und dem der Kommissionsminderheit, und was aus dieser Abstimmung hervorgeht, dem Antrag der Regierung gegenüberzustellen. (Zustimmung.)

Abstimmung.

Eventuell:

Für den Antrag der Kommissionsmehrheit	121 Stimmen.
Für den Antrag der Kommissionsminderheit	58 »

M. **Vuille.** Je demande que le vote ait lieu à l'appel nominal.

Präsident. Die Eventualabstimmung ist vorüber; Sie müssen zuerst beschliessen, ob Sie darauf zurückkommen wollen. (Allgemeiner Widerspruch.)

Definitiv:

Für den Antrag der Regierung . . . 110 Stimmen.
Für den Antrag der Kommissionsmehrheit . . . . . 98 »
(Bravorufe, Händeklatschen, dazwischen missbilligende Zwischenrufe.)

Wahl der Stimmenzähler des Grossen Rates.

Bei 203 ausgeteilten und 198 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 4 leer, gültige Stimmen 194, somit bei einem absoluten Mehr von 98 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1) Herr Grossrat Steuri » 152 St.
2) » » Glaser » 150 »
3) » » Cattin » 148 »
4) » » Bratschi (Moutier) » 141 »

Es wird zur Beeidigung des also konstituierten Grossen Rates geschritten. Nach Beeidigung des Grossen Rates, bezw. Abnahme des Amtsgelübdes durch den Präsidenten, wird diesem letztern durch Herrn Vizepräsident Siegenthaler ebenfalls das Amtsgelübde abgenommen.

Regierungsratswahlen.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, gestützt auf die von der Staatskanzlei vorgenommene Zusammenstellung der Protokolle über die Wahlen der Mitglieder des Regierungsrates und gemäss Art. 33 und 34 der Staatsverfassung, beschliesst:

1. Es wird beurkundet, dass am 14. Mai 1922 bei einer Anzahl von 174,278 Stimmberechtigten und bei einer Wahlbeteiligung von 93,748 Bürgern, von welchen 70,986 in Berechnung fallende Wahlzettel abgegeben wurden, somit bei einem absoluten Mehr von 35,494 für die Amtsperiode vom 1. Juni 1922 bis zum 31. Mai 1926 zu Mitgliedern des Regierungsrates wiedergewählt worden sind:

Regierungsrat Fritz Burren, von Bern und Rüeggisberg, mit 67,920 Stimmen.

Regierungsrat Rudolf von Erlach, von Bern, mit 65,770 Stimmen.

Regierungsrat Emil Lohner, von Thun, mit 67,962 Stimmen.

Regierungsrat Leo Merz, von Thun, mit 67,673 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Karl Moser, von Konolfingen, mit 66,485 Stimmen.

Regierungsrat Henri Simonin, von Bémont, mit 67,122 Stimmen.

Regierungsrat Alfred Stauffer, von Corgémont, mit 67,141 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Hans Tschumi, von Wolfisberg, mit 66,135 Stimmen.

Regierungsrat Dr. Friedrich Volmar, von Ueberstorf, mit 66,491 Stimmen.

2. Es wird beurkundet, dass gegen diese Wahlen eine Einsprache eingelangt ist von R. Bolz und einem Mitunterzeichner vom 20. Mai 1922; diese Einsprache ist jedoch am 24. Mai wieder zurückgezogen worden.

3. Diese Wahlen werden vom Regierungsrat in Ausführung von § 31 des Dekretes vom 1. Mai 1921 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und Wahlen als gültig erklärt.

4. Von diesem Ergebnis ist dem Grossen Rate Kenntnis zu geben; auch ist es durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

Die Herren Regierungsräte Burren, von Erlach, Lohner, Merz, Moser, Simonin, Stauffer, Tschumi und Volmar leisten hierauf den verfassungsmässigen Eid.

Organisation der Direktionen des Regierungsrates und Zuteilung der Direktionen an die einzelnen Mitglieder.

(Siehe Nr. 32 der Beilagen.)

Burren, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates: Hierüber liegt ein schriftlicher Bericht des Regierungsrates vor, dem ich nichts beizufügen habe.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Dekretes vom 30. August 1898 betreffend die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Es sind aus den Verwaltungszweigen der Staatsverwaltung für die Verwaltungsperiode 1922—1926 folgende neun Direktionen zu bilden:

1. die Direktion des Innern;
2. die Direktion des Gemeindewesens und der Sanität;
3. die Direktion der Justiz und des Militärs;
4. die Direktion der Polizei;
5. die Direktion der Finanzen und der Domänen;
6. die Direktion des Unterrichtswesens;
7. die Direktion des Armenwesens und des Kirchenwesens;
8. die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen;
9. die Direktion der Landwirtschaft und der Forsten.

II. Es sind die Direktionen an die Mitglieder des Regierungsrates zu verteilen wie folgt:

1. die Direktion des Innern an Regierungsrat Dr. H. Tschumi;
2. die Direktion des Gemeindewesens und der Sanität an Regierungsrat H. Simonin;

3. die Direktion der Justiz und des Militärs an Regierungsrat E. Lohner;
4. die Direktion der Polizei an Regierungsrat A. Stauffer;
5. die Direktion der Finanzen und der Domänen an Regierungsrat Dr. F. Volmar;
6. die Direktion des Unterrichtswesens an Regierungsrat L. Merz;
7. die Direktion des Armen- und des Kirchenwesens an Regierungsrat F. Burren;
8. die Direktion der Bauten und der Eisenbahnen an Regierungsrat R. von Erlach;
9. die Direktion der Landwirtschaft und der Forsten an Regierungsrat Dr. C. Moser.

Ergebnis der Volksabstimmung vom 14. Mai 1922.

Zur Verlesung gelangt ein Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 14. Mai 1922, beurkundet:

1. Das Gesetz über die Viehversicherung ist bei einem absoluten Mehr von 58,680 mit 76,627 gegen 40,731, also mit einem Mehr von 35,896 Stimmen, angenommen worden. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug 6055, die der ungültigen 767.

2. Das Gesetz über Handel und Gewerbe ist bei einem absoluten Mehr von 59,260 mit 67,079 gegen 51,439, also mit einem Mehr von 15,640 Stimmen verworfen worden. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug 4930, die der ungültigen 732.

3. Das Gesetz betreffend die Vereinfachung der Bezirksverwaltung ist bei einem absoluten Mehr von 57,129 mit 60,217 gegen 54,039, also mit einem Mehr von 6178 Stimmen, verworfen worden. Die Zahl der leeren Stimmzettel betrug 9183, die der ungültigen 741.

Die Zahl der in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürger betrug 174,278.

Gegen diese Ergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt. Es ist davon in Ausführung des Dekretes vom 10. Mai 1921 dem Grossen Rate Kenntnis zu geben; auch sind sie durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen. Das Viehversicherungsgesetz ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Nach der dem Vortrag beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	Viehversicherung			Handel und Gewerbe			Vereinfachung der Bezirksverwaltung		
		Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer und ungültig
Aarberg	5,001	2,838	698	173	2,115	1,448	146	2,110	1,326	273
Aarwangen	7,391	3,854	1,768	317	2,845	2,862	232	3,145	2,325	469
Bern	35,176	16,941	4,307	1,263	8,990	12,497	1,024	10,603	10,356	1,552
Biel	9,096	4,132	2,099	302	2,148	4,207	178	3,043	3,150	340
Büren	3,399	1,968	324	128	1,112	1,198	110	1,129	1,098	193
Burgdorf	8,392	4,639	1,339	329	3,229	2,803	275	3,257	2,534	516
Courtelary	6,782	2,523	2,209	245	1,399	3,368	210	1,975	2,644	358
Delsberg	4,646	862	2,352	220	1,133	2,150	151	526	2,606	302
Erlach	1,889	969	436	81	673	742	71	670	690	126
Fraubrunnen	3,911	2,444	522	140	1,671	1,301	134	1,509	1,343	254
Freibergen	2,554	425	1,266	154	745	974	126	495	1,173	177
Frutigen	3,367	1,121	1,383	153	865	1,638	154	774	1,566	317
Interlaken	7,639	3,241	1,975	316	1,833	3,436	263	2,296	2,764	472
Konolfingen	8,115	3,808	1,679	326	3,397	2,150	266	3,416	1,978	419
Laufen	2,249	921	607	196	746	779	199	410	1,054	260
Laupen	2,524	1,353	282	60	1,097	545	53	1,043	552	100
Münster	5,615	1,564	2,319	258	890	3,041	210	1,285	2,514	342
Neuenstadt	1,081	324	397	34	284	431	40	352	334	69
Nidau	3,792	2,213	548	141	1,418	1,334	150	1,511	1,122	269
Oberhasli	1,807	871	435	85	574	733	84	634	606	151
Pruntrut	6,427	1,758	2,546	323	1,029	3,279	319	1,042	3,093	492
Saanen	1,584	654	483	141	594	568	116	334	718	226
Schwarzenburg	2,690	927	649	51	793	774	60	644	879	104
Seftigen	5,448	2,462	1,255	165	1,955	1,782	145	1,763	1,845	274
Signau	6,333	1,828	1,998	264	2,073	1,850	167	1,622	2,066	402
Obersimmenthal	2,106	702	667	102	443	926	102	366	949	156
Niedersimmenthal	3,453	1,488	867	95	807	1,558	85	669	1,625	156
Thun	10,707	4,863	2,810	381	2,884	4,877	293	3,428	4,053	563
Trachselwald	6,404	2,549	1,646	225	2,088	2,174	158	2,332	1,779	309
Wangen	4,700	2,385	865	154	1,609	1,654	141	1,656	1,475	273
Militär	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zusammen	174,278	76,627	40,731	6,822	51,439	67,079	5,662	54,039	60,217	9,924

Präsident. Es wurde die Frage gestellt, wie man es mit der Fortsetzung der Verhandlungen halten wolle. Zu wählen sind noch der Bankpräsident der Kantonalbank, die Rekurskommission, und dann kommen noch ein paar kleinere Geschäfte, die nicht viel Zeit in Anspruch nehmen werden. Ich frage an, ob man mit den Verhandlungen zufahren und sie jetzt beendigen oder eine Nachmittagssitzung abhalten will. (Rufe: Fortfahren!)

Neuenschwander (Oberdiessbach). Ich schlage vor, die Stimmenzähler zu verstärken. Das geht sehr langsam, und die Sitzung könnte sonst noch bis 1 Uhr dauern.

Präsident. Ich erwarte Vorschläge. (Es werden genannt: Neuenschwander, Hurni, v. Müller, Trösch.) Ich erkläre die vorgeschlagenen Herren als gewählt.

Ausserordentliche Massnahme des Regierungsrates betreffend Impfung der Schulkinder in Kirchberg.

Zur Verlesung gelangt folgender Protokollauszug aus den Verhandlungen des Regierungsrates:

Der Regierungsrat beehrt sich, dem Grossen Rate mitzuteilen, dass er am 21. April 1922, in Anwendung von Art. 39, Abs. 2, der Staatsverfassung, den Beschluss gefasst hat, es sei in der Gemeinde Kirchberg wegen Ausbruchs der Pocken die zwangsweise Durchimpfung der Schulkinder durchzuführen.

Schneeberger. Ich möchte Ihnen beantragen, diesen Bericht der Regierung nicht zu genehmigen, sondern eine Kommission einzusetzen, die dem Grossen Rat in der nächsten Session Bericht erstatten soll. Ich halte dafür, dass die Regierung nicht kompetent war, einen solchen Beschluss zu fassen und die Leute in Kirchberg bei Busse bis zu 200 Fr. dem Impfzwang zu unterwerfen. Es sind keine sanitätspolizeilichen Vorschriften, die der Regierung dieses Recht geben; sie stützt sich denn auch nicht auf solche Vorschriften. Wir haben das Bundesgesetz über Massnahmen bei Epidemien und gemeingefährlichen Krankheiten und haben die seuchenpolizeilichen Vorschriften; aber alle solchen einschneidenden Massnahmen sind ausschliesslich der Bundesgesetzgebung vorbehalten. Der Kanton hat zu dieser eidgenössischen Gesetzgebung eine Verordnung erlassen, und auch hierin ist nirgends etwas gesagt, dass die Regierung eine derart einschneidende Massnahme beschliessen könne, die das Volk seinerzeit in einer Separatabstimmung aufgehoben hat. Von dieser Seite her hat also die Regierung gar keine Kompetenz. Sie hat das denn auch gemerkt und deshalb den Art. 39 der Staatsverfassung hervorgeholt. Wie lautet aber dieser Artikel?

«Er (nämlich der Regierungsrat) wacht innerhalb der Schranken der Bundesverfassung über die Sicherheit des Staates nach aussen und über die Handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern.» Das ist Alinea 1. Hierauf aber können sich niemals solche Massnahmen gesundheitspolizeilicher Natur beziehen, sondern dieser Artikel hat Aufruhr und Revolution und solche Sachen im Auge, soweit es die Sicherheit im Innern betrifft, und, soweit es die Sicherheit nach aussen anbelangt, die Angriffe von aussen, von fremden Staaten, die etwa den Kanton Bern erobern wollten, oder wenn eine fremde Macht eindringen und gewaltsam die Hoheitsrechte der Regierung beeinträchtigen würde. Alinea 2 dieses Artikels sagt dann weiter: «Zur Abwendung von dringender Gefahr» — das bezieht sich also auf die Sicherheit des Staates, nicht aber auf gesundheitspolizeiliche Massnahmen — «kann er die vorläufigen militärischen Sicherheitsmassregeln ergreifen oder die nötigen Gebote und Verbote mit Strafandrohung erlassen.» Also nur mit bezug auf diese Sicherheit hat die Regierung die Kompetenz, Massnahmen zu treffen, Gebote und Verbote zu erlassen, aber niemals für solche Zwecke, wie es hier geschieht.

Ich glaube, die Sache ist wichtig, und im Volke ist jedenfalls die Meinung darüber geteilt. Grosse Kreise haben sich daran gestossen, dass die Regierung zu einem Mittel griff, das von grossen Volksteilen verpönt wird, d. h. dass sie den Impfzwang für einzelne Teile der Bevölkerung wieder einführen wollte. Die Sache ist von grundsätzlicher Bedeutung. Das Volk hat Ende der 90er-Jahre den Impfzwang abgeschafft, und nun kommt die Regierung auf dem Umweg der Sicherheit des Staates, als ob irgend welche Gefahr, wie gewaltsamer Umsturz, drohen würde, trifft offenbar nach ihrer Meinung militärische Massnahmen und führt den Impfzwang für die Schulkinder in Kirchberg ein. Wenn jeweilen die Regierung in andern Fällen schon von diesem Art. 39 Gebrauch machte, etwa beim Erlass von Verboten des Streikpostenstehens usw., konnte man darüber streiten, ob sie im Rechte sei, wenn sie sich auf diese Bestimmung berufen wollte. Aber wenn man nun gar eine sanitätspolizeiliche Massnahme auf Art. 39 der Staatsverfassung stützen will, dann glaube ich, ist es notwendig, hier im Grossen Rate darüber zu reden. Ich möchte Ihnen beantragen, es sei eine Kommission einzusetzen, die diese Frage prüft und dem Grossen Rat in der nächsten Session Bericht erstattet.

M. Simonin, directeur des affaires sanitaires, rapporteur du gouvernement. J'estime que le gouvernement est compétent pour prendre les mesures propres à empêcher la propagation de la petite vérole dans le village de Kirchberg. Je ne veux pas discuter à fond cette question, puisque le préopinant, M. Schneeberger, a demandé la nomination d'une commission. Sans avoir consulté mes collègues, je puis dire que le Grand Conseil peut très bien nommer cette commission.

Der Antrag Schneeberger wird stillschweigend angenommen. Das Geschäft geht an eine vom Bureau zu wählende Kommission von 9 Mitgliedern.

Moser, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In Art. 27 des Viehversicherungsgesetzes, das am 14. Mai angenommen wurde, ist folgende Vorschrift: «Der Grosse Rat wird ermächtigt, den Beitritt des Kantons Bern zu einer interkantonalen Uebereinkunft betreffend die Ausübung des Viehhandels zu beschliessen und die bezüglichen Gebühren festzusetzen. Er wird ferner ermächtigt,

für Viehhändler aus Kantonen, welche der Uebereinkunft nicht beigetreten sind, die Bedingungen der Patenterteilung und die Gebühren festzusetzen.» Der Grosse Rat hat also die Kompetenz, diesem Konkordat, das seinerzeit bei den Verhandlungen über das Gesetz näher besprochen wurde, beizutreten. Die Landwirtschaftsdirektion hat bereits ein Dekret entworfen, das grundsätzlich vom Regierungsrat genehmigt wurde. Damit dasselbe nun eventuell auf Neujahr in Kraft treten kann, ist unbedingt notwendig, dass die nötigen Vorarbeiten an die Hand genommen werden, damit das Dekret in der Septembersession vom Grossen Rat behandelt werden kann. Ich möchte Ihnen deshalb im Namen des Regierungsrates beantragen, der Grosse Rat möchte schon heute eine Kommission einsetzen, die dann im Laufe des Sommers das Geschäft vorbereiten könnte.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 7 Mitgliedern gewiesen.

Merz, Unterrichtsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte Ihnen ebenfalls beantragen, dass eine Kommission eingesetzt wird zur Beratung eines Gesetzesentwurfes, der gegenwärtig vor der Regierung liegt. Es handelt sich um einen kleinen Gesetzesentwurf, der aber von materiell bedeutender Tragweite ist, um ein Gesetz über die Hülfeleistung an das Inselspital. Damit keine Zeit verloren geht, wäre es uns erwünscht, wenn die Kommission vom Grossen Rate schon jetzt bestellt werden könnte, damit sie an die Beratung des Entwurfes herantreten kann, sobald die Regierung ihn bereinigt haben wird.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 11 Mitgliedern gewiesen.

Volmar, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir wissen, dass im Volk herum und in den verschiedenen Parteien sehr stark die Rede ist von der Revision des gegenwärtigen Steuergesetzes, und zwar steht eine Partialrevision im Vordergrund des Interesses. Die Finanzdirektion hat sich seit längerer Zeit mit dieser Frage befasst, hat aber gefunden, es sei inopportun, damit hervorzutreten, bevor der staatsrechtliche Rekurs betreffend die letzte Steuerinitiative erledigt sei. Dies ist nun der Fall, und wir sind letzter Tage auch in den Besitz eines Entwurfes für die Partialrevision gelangt, den Herr Professor Blumenstein im Auftrage des Regierungsrates verfasste und über den ich in der letzten Session bei Beantwortung der Interpellation Hurni Auskunft gegeben habe. Damit keine Zeit verloren geht, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass die Kommission in dieser Session bestellt werden sollte, und zwar vielleicht eine 15-gliedrige Kommission, der man dann, sobald der Regierungsrat die Sache behandelt hat, die Vorlage überweisen kann. So wird es eventuell möglich sein, bei der nächsten ordentlichen Session diesen etwas schweren Gegenstand in Angriff zu nehmen. Ich habe mich mit den Fraktionspräsidenten in Verbindung gesetzt, die offenbar auch der Meinung sind, dass man das Nötige jetzt schon vorkehren sollte.

Wird an eine durch das Bureau zu bestellende Kommission von 15 Mitgliedern gewiesen.

Eingelangt sind folgende

Interpellationen:

I.

Wie gedenkt der Regierungsrat den Grundbesitzern im Entsumpfungsgebiet der Juragewässerkorrektion entgegenzukommen, deren Grundbesitz durch die Hochwasser stellenweise 20 und mehr Zentimeter unter Wasser gesetzt ist und wodurch sämtliche Kulturen auf diesem Gebiet total vernichtet sind?

Klening
und 19 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten:

1. Ob nicht bei den eidgenössischen Behörden Schritte zu tun seien zum Zwecke der Revision des Bundesratsbeschlusses vom 3. März 1922 betreffend die Arbeitslosenunterstützung.

2. Im Falle, dass der Bundesrat eine Erhöhung der Unterstützung verweigern würde, wäre der Regierungsrat gewillt, die Differenz zwischen den Beträgen, welche auf die Beschlüsse vom 29. Oktober 1919 und 3. März 1922 zurückgehen, zu Lasten des Staates zu nehmen?

Montandon (St. Immer)
und 42 Mitunterzeichner.

Eingelangt sind ferner folgende

Anfragen:

I.

Was gedenkt der Regierungsrat des Kantons Bern zu tun, damit die nur Viehzucht treibende Bevölkerung vor der nunmehr auch ihr drohenden Wirtschaftskrisis möglichst geschützt werden kann?

Unterzeichner: Rieben.

II.

Wie kann den Monopolgelüsten der Grosshändler und grossen Viehzüchter im Zuchtgebiet wirksam entgegengetreten werden, so dass auch dem Kleinbauer vermehrte Absatzmöglichkeiten verschafft werden können?

Unterzeichner: Bratschi (St. Stephan).

III.

Wie stellt sich die Regierung zu der Tatsache, dass ein wegen auf 6 bis 7 Jahre zurückgehender Steuerverschlagnis zu Nachsteuern im Betrage von zirka 13,000 Fr. gegenüber dem Staat und zirka 20,000 Fr. gegenüber der Gemeinde verurteiltes Mitglied der Bezirkssteuerkommission Seeland dieser Behörde noch heute angehört?

Unterzeichner: Paul Lüthi.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt ist folgendes

Demissionsschreiben:

Infolge Arbeitsüberhäufung sieht sich der Unterzeichnete veranlasst, seine Demission einzureichen als kaufmännisches Mitglied des bernischen Handelsgerichtes, und zwar auf 1. August 1922.

R. Minger, Grossrat.

Eingelangt ist eine

Beschwerde

eines Johann Wyniger, Junkerngasse 1 in Bern, gegen einen Entscheid des Appellationsgerichtes, Zivilkammer.

Geht an die Regierung.

Wahl der Wahlaktenprüfungskommission.

Bei 214 ausgeteilten und 191 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 2, gültige Stimmen 189, somit bei einem absoluten Mehr von 95 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat	Guggisberg	mit 135 St.
2)	» »	Luterbacher	» 134 »
3)	» »	Bühler	» 133 »
4)	» »	Minger	» 129 »
5)	» »	Küenzi (Rudolf)	» 103 »
6)	» »	Bütikofer	» 101 »

Herr Beuret erhält 93 Stimmen, und es ist somit für die Wahl eines 7. Mitgliedes ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Im zweiten Wahlgang wird bei 172 ausgeteilten und 167 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 30 leer und ungültig, gültige Stimmen 137, somit bei einem absoluten Mehr von 69 Stimmen, gewählt:

7) Herr Grossrat Beuret mit 136 Stimmen.

Wahl der Justizkommission.

Bei 195 ausgeteilten und 192 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 2, gültige Stimmen 190, somit bei einem absoluten Mehr von 96 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat	v. Steiger	mit 137 St.
2)	» »	Gerber (Langnau)	» 132 »
3)	» »	Hadorn	» 128 »
4)	» »	Bouchat	» 126 »
5)	» »	Rüfenacht	» 102 »
6)	» »	Müller (Biel)	» 101 »
7)	» »	Woker	» 98 »

Wahl des Kantonalbankpräsidenten.

Bei 160 ausgeteilten und 151 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon leer und ungültig 27, gültige Stimmen 124, somit bei einem absoluten Mehr von 63 Stimmen, wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Albert Berger, Langnau (bish.) mit 120 St.
Vereinzelt 4 »

Wahl der Staatswirtschaftskommission.

Bei 184 ausgeteilten und 179 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 0 leer und ungültig, gültige Stimmen 179, somit bei einem absoluten Mehr von 90 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

1)	Herr Grossrat	Nyffeler	mit 130 St.
2)	» »	Schmutz	» 126 »
3)	» »	Reichen	» 126 »
4)	» »	Mühlemann	» 124 »
5)	» »	Bueche	» 124 »
6)	» »	Gnägi	» 123 »
7)	» »	Schneeberger	» 100 »
8)	» »	Rebetez	» 91 »

Herr Bucher erhält 88 Stimmen und ist nicht gewählt, Herr Siegenthaler 12, vereinzelt 6 Stimmen; es ist somit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Im zweiten Wahlgang wird bei 172 ausgeteilten und 155 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 43 leer und ungültig, gültige Stimmen 112, somit bei einem absoluten Mehr von 57 Stimmen, gewählt:

9) Herr Grossrat Bucher mit 102 Stimmen.
Vereinzelt 10 »

Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten des Regierungsrates.

Bei 179 ausgeteilten und 172 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 32 leer und ungültig, gültige Stimmen 140, somit bei einem absoluten Mehr von 71 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

als Regierungspräsident:
Herr Regierungsrat Volmar mit 125 Stimmen;

als Vizepräsident:
Herr Regierungsrat Lohner mit 127 Stimmen.

Zur Vorbereitung der nachfolgenden Geschäfte hat das Bureau folgende

Kommissionen

bestellt:

Revision des Steuergesetzes.

Herr Grossrat Jenni (Worblaufen), Präsident
» » Bütikofer, Vizepräsident
» » Bechler
» » Boinay
» » Bürcki
» » Christen
» » Gafner
» » Gerber (Frienisberg)
» » Grimm
» » Hadorn
» » Montandon (Biel)
» » Portmann
» » Siegenthaler (Trub)
» » Stettler
» » Vuille.

Gesetz betreffend Hülfeleistung an das Inselspital.

Herr Grossrat v. Fischer, Präsident
» » Mosimann, Vizepräsident
» » Gnägi
» » Hauswirth
» » Jobin
» » Jossi
» » Kammermann
» » Meer
» » Rollier
» » Schlappach
» » Schneeberger.

Ausserordentliche Massnahme des Regierungsrates (Impfung der Schulkinder in Kirchberg).

Herr Grossrat Mosimann, Präsident
» » Arni, Vizepräsident
» » Büeler
» » Fankhauser
» » Graf (Bern)
» » Niklaus
» » Roth (Wangen)
» » Scherz (Bern)
» » v. Steiger.

Dekret betreffend das Viehhandelskonkordat.

Herr Grossrat Klening, Präsident
» » Aeschlimann, Vizepräsident
» » Abrecht
» » Chauffat
» » Howald
» » Müller (Aeschi)
» » Wyttenbach.

Präsident. Es ist die Anregung gemacht worden, die Kommission für die Revision des Steuergesetzes von 15 auf 17 Mitglieder zu erhöhen, um noch einer weitern Wirtschaftsgruppe, der Hotellerie, die darin nicht berücksichtigt ist, einen Vertreter zu geben. (Zustimmung.)

Das Bureau bezeichnet als weitere Mitglieder dieser Kommission die Herren Grossräte Michel und Osterwalder.

Wahl des Präsidenten, der Mitglieder und der Ersatzmänner der kantonalen Rekurskommission.

v. Fischer. Herr Siegenthaler erklärte mir, er wolle hier eine Bemerkung machen. Nun scheint er aber momentan nicht im Saale anwesend zu sein. Es wurde nämlich in der gestrigen Fraktionssitzung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei die irrtümliche Mitteilung gemacht, es liegen bei den Suppleanten zwei Demissionen vor, weshalb dann auch zwei neue Vorschläge dafür gemacht wurden. Nun stellte sich heraus, dass einer der Suppleanten irrtümlicherweise eliminiert worden war, nämlich Herr Bankier Roger Marcuard in Bern. Herr Siegenthaler wollte hier vorbringen, dass Herr Marcuard als vorgeschlagen zu betrachten sei und infolgedessen der 5. Suppleant, der neu vorgeschlagen ist, in Wegfall kommen müsse. Ich habe keinen Auftrag, diese Mitteilung zu machen, denke aber, der Grosse Rat werde nicht aus Irrtum einen Suppleanten, der seine Pflicht getan hat, eliminieren.

Präsident. Die freisinnig-demokratische Partei lässt mitteilen, dass sie die Herren Röthlisberger, Handelsmann in Langnau, und Paul Kunz, Stadtpräsident in Thun, in Vorschlag bringt.

Ilg. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die sozialdemokratische Fraktion in der Rekurskommission viel zu schwach vertreten ist. Es ist merkwürdig, dass nun sogar von den bürgerlichen Parteien ein neues Mitglied vorgeschlagen wird, obschon bekannt ist, dass unsere Partei dort nur zwei Mitglieder besitzt. Es handelt sich um eine Kommission von 15 Mitgliedern, und unsere Fraktion hat beschlossen, 4 davon in Anspruch zu nehmen. Die Vorschläge sind den Herren ausgeteilt worden: es sind die Her-

ren: Marc Monnier und Ernst Rebold, beides bisherige, und Ernst Rickli und Ernst Vuille, neu. Ich glaube, dass wir umso mehr auf vier Sitze Anspruch erheben können, als bei allen ständigen Kommissionen die sozialdemokratische Fraktion zu schwach vertreten ist; in mehreren dieser Kommissionen könnten wir eigentlich streng nach Proporz einen grössern Anspruch geltend machen. Wir haben darauf verzichtet. Um so gerechtfertigter ist es, dass in der Rekurskommission unsere Partei nun ihrer Stärke gemäss vertreten sein wird. Aus diesem Grunde möchte ich die Herren ersuchen, unsern Vorschlägen zuzustimmen.

Schneeberger. Ich möchte dem, was Herr Ilg soeben sagte, noch beifügen, dass wir sehr überrascht waren, zu sehen, dass noch neue Vorschläge von Seiten der Bauern- und Bürgerpartei gemacht wurden, obschon sie wusste, dass unsere Fraktion nicht ihrer Stärke entsprechend vertreten ist. Wir besitzen dort nur zwei Mitglieder, während wir in einer 15-gliedrigen Kommission Anspruch auf vier Mitglieder haben. Die Fraktionspräsidenten hatten soeben eine Sitzung zur Besprechung des Vertretungsverhältnisses der Fraktionen in den Kommissionen. Die Herren sind alle der Meinung, dass man sich möglichst genau an das proportionale Verhältnis halten sollte und jeder Fraktion für die Zukunft ihre Sitze dementsprechend zuzuteilen sind, soweit das überhaupt möglich ist. Nun habe ich gerade den Präsidenten der Bauern- und Bürgerpartei-Fraktion darauf aufmerksam gemacht, dass sie, wenn sie diesen Rechtssatz anerkennen und Gerechtigkeit üben wollen, ihre Vorschläge für die Rekurskommission noch korrigieren müssen. Der Präsident, Herr Minger, erklärte, er wolle die Sache noch überlegen und dann sehen. Ich nehme an, er werde die Sache nun ansehen und seine Fraktionsgenossen ersuchen, in diesem Falle nicht durchwegs auf ihren Vorschlägen zu beharren, sondern die Möglichkeit zu schaffen, durch den Rückzug von Kandidaten unsern Anspruch auf vier Sitze zu berücksichtigen. Wenn die Herren Gerechtigkeit üben und nicht das Odium der Unbescheidenheit auf sich laden wollen, müssen Sie ja nachgeben. Ich ersuche Sie daher, den Anträgen der sozialdemokratischen Fraktion zuzustimmen und sich mit dem zu bebescheiden, was Ihnen rechtmässig zukommt.

Siegenthaler (Trub). Die Stimmzettel sind bereits ausgeteilt. Ich möchte Sie aber noch darauf aufmerksam machen, dass in dem Wahlvorschlag der Bauern- und Bürgerpartei ein Irrtum steht. Wir gingen von der irrigen Voraussetzung aus, Herr Marcuard als bisheriger Ersatzmann habe demissioniert. Er würde nun verbleiben; dagegen hat Herr Dr. Lehmann, Kaufmann in Bern, demissioniert. Sie möchten also diesen Irrtum noch korrigieren.

Bei 202 ausgeteilten und 183 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 0 leer und ungültig, gültige Stimmen 183, somit bei einem absoluten Mehr von 92 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als Präsident:

Herr Dr. Dürrenmatt, bish. mit 122 Stimmen.

Als Mitglieder:

1)	Herr Ed. Rebold, Bern	mit	174 St.
2)	» Marc Monnier, Madretsch	»	165 »
3)	» H. Hofstetter, Heustrich	»	132 »
4)	» H. Anderegg, Wangen a. A.	»	126 »
5)	» F. v. Wurstemberger, Bern	»	122 »
6)	» O. Aegerter, Bern	»	122 »
7)	» J. Reinmann, Interlaken	»	121 »
8)	» T. Christen, Oschwand	»	119 »
9)	» R. Ramseyer, Villeret	»	118 »
10)	» F. Moser, Münsingen	»	116 »
11)	» E. Villemin, Pruntrut	»	115 »
12)	» A. Courvoisier, Biel	»	113 »
13)	» G. Daucourt, Pruntrut	»	113 »
14)	» F. Hänni, Grossaffoltern	»	108 »

Ferner haben Stimmen erhalten:

Herr Vuille, Tramelan-dessus	60 Stimmen.
» Rickli, Bolligen	59 »
» Kunz, Thun	19 »

Als Ersatzmänner:

1)	Herr J. Schlumpf, Verwalter, Bern	mit	164 St.
2)	» von Bergen, Langenthal	»	111 »
3)	» R. Weber, Grasswil	»	106 »
4)	» R. Marcuard, Bern	»	103 »
5)	» W. Meister, Rüegsauschachen	»	96 »

Ferner hat Stimmen erhalten:

Herr Dr. Lehmann Bern 12 Stimmen.

Wahl der zwei Vizepräsidenten der Rekurskommission.

Bei 202 ausgeteilten und 137 wieder eingelangten Stimmzetteln, wovon 21 leer und ungültig, gültige Stimmen 116, somit bei einem absoluten Mehr von 59 Stimmen, werden im ersten Wahlgang gewählt:

Als I. Vizepräsident:

Herr Hofstetter, Heustrich mit 91 Stimmen.

Weitere Stimmen erhält:

Herr Rebold, Bern	14 »
Vereinzelt	5 »

Als II. Vizepräsident:

Herr F. v. Wurstemberger, Bern	mit 87 Stimmen.
Vereinzelt	6 »

Präsident. Damit ist unsere Tagesordnung erschöpft. Ich schliesse Sitzung und Session und danke Ihnen für das Ausharren.

Schluss der Sitzung und der Session um $1^3/_4$ Uhr.

Der Redakteur:
Vollenweider.